97-84188-10

Kucklentz, Karl

Das zollwesen der deutschen schutzgebiete

Halle a.S.

1913

97-84188-10

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

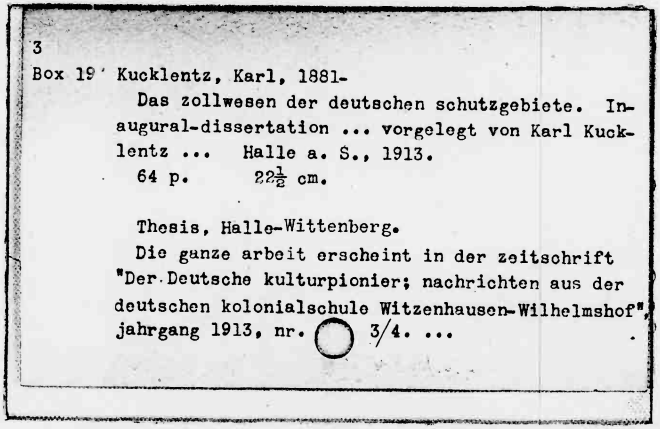

3
Box 19 Kucklentz, Karl, 1881-
Das zollwesen der deutschen schutzgebiete. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Karl Kucklentz ... Halle a. S., 1913.
64 p. 22½ cm.

Thesis, Halle-Wittenberg.
Die ganze arbeit erscheint in der zeitschrift "Der Deutsche kulturpionier; nachrichten aus der deutschen kolonialschule Witzenhausen-Wilhelmshof", jahrgang 1913, nr. 3/4. ...

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-12-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27623

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
JAN 7 1921
3
Box 19

Das Zollwesen
der
deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Kuklentz
aus Potsdam.

Halle a. S. 1913.

Referent: **Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad.**

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt die Arbeit hier nur auszugsweise zum Abdruck. Die ganze Arbeit erscheint in der Zeitschrift „Der Deutsche Kulturpionier. Nachrichten aus der Deutschen Kolonialschule Witzenhausen-Wilhelmshof", Jahrgang 1913, Nr. 3/4, ferner vielleicht auch in besonderer Buchausgabe.

Vorwort.

Eine Arbeit, welche zusammenhängend über das Zollwesen der deutschen Kolonien unterrichtet, lag bisher noch nicht vor. Wenn auch im letzten Jahrzehnt das Interesse an den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Kolonialgebiets gegenüber dem früher durchaus vorherrschenden geographischen und ethnographischen Interesse stark gewachsen ist, so ist doch das koloniale Zollwesen in der Literatur nur sehr wenig berücksichtigt worden. Die zahlreichen Werke über einzelne Kolonien oder über das gesamte deutsche Kolonialreich behandeln das Zollwesen der Kolonien meist garnicht oder sie beschränken sich auf kurze Wiedergabe der zur Zeit der Veröffentlichung geltenden Zolltarife, ohne geschichtliche Rückblicke und kritische Erörterungen zu geben. Auch die vorhandenen Grundrisse der deutschen Kolonialpolitik berücksichtigen nur das zollpolitische Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande und beschränken sich im übrigen auf die Angabe, daß die kolonialen Zolltarife wesentlich finanziellen Zwecken dienen. Etwas mehr Beachtung hat das koloniale Zollwesen in der kolonialrechtlichen Literatur gefunden. Ausführlichere Darstellungen der kolonialen Zollgesetzgebung bieten die Schriften von Stengel, König und Weber. Aber diese Werke lassen naturgemäß die wirtschafts- und finanzpolitische Seite des Zollwesens ganz oder doch nahezu ganz außer Acht.

Diese bisherige Vernachlässigung des Zollwesens in der deutschen Kolonialliteratur entspricht keineswegs der großen Bedeutung, die die Zölle nicht allein für die Finanzen, sondern auch für den gesamten Handel und Wandel der Kolonien haben. Die vorliegende Arbeit stellt sich daher zur Aufgab, die Lücke, welche die Kolonialliteratur hier aufweist, auszufüllen.

Nach einer Darlegung der staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des kolonialen Zollwesens wird ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Zolltarife in den einzelnen Kolonien gegeben. Neben den Zöllen mußten auch die Ein- und Ausfuhrverbote sowie andere auf den Außenhandel der Kolonien bezügliche gesetzliche Maßnahmen berücksichtigt werden, da in vielen Fällen eine Trennung der einen von den andern nicht möglich ist. Am deutlichsten zeigt sich die Unmöglichkeit einer solchen Trennung in den Fällen, wo anstelle eines Ein- oder Ausfuhrverbotes ein prohibitiv wirkender Zoll oder umgekehrt tritt. Dagegen sind die rein formalen und zolltechnischen Bestimmungen der Zollordnungen über Erhebung, Berechnung und Stundung der Zölle, über Zollniederlagen, Veredelungsverkehr, Zollverschluß, Bestrafung des Schmuggels und ähnliches im allgemeinen unberücksichtigt geblieben. Ihre Ausschaltung mußte erfolgen, um den Umfang der Arbeit nicht zu stark anschwellen zu lassen, wenngleich nicht verkannt werden kann, daß solche Bestimmungen zolltechnischer Art die wirtschaftliche Wirkung der Zolltarife oft stark beeinflussen. Im II. Teil werden die Zolltarife der verschiedenen Kolonien systematisch zusammengestellt und verglichen, woran sich Erörterungen prinzipieller Art über die einzelnen Teile des Zollwesens anschließen. Der letzte Abschnitt behandelt dann die zollpolitischen Beziehungen der deutschen Kolonien zum Reiche und erörtert kurz die Reformvorschläge auf diesem Gebiete.

Die größten Schwierigkeiten boten sich bei der Darstellung der zollpolitischen Maßnahmen mit ihren Ursachen und Wirkungen dar, z. T. allein schon wegen der übergroßen Menge der zu behandelnden gesetzlichen Maßnahmen, die in keiner einzigen Publikation vollständig aufgeführt sind, weit mehr aber noch wegen des besonders in früheren Zeiten äußerst mangelhaften Materials der kolonialen Literatur und vor allem der kolonialen Statistiken, welches vielfach eine Begründung der gesetzgeberischen Maßnahmen und eine Beurteilung ihrer Wirkung ganz unmöglich macht. Einen Ausgleich gegenüber dem Mangel der Literatur hätte nur praktische koloniale Erfahrung geben können, wie sie dem Verfasser nicht zu Gebote steht, wie sie aber für alle verschiedenen Kolonien auch kaum eine Einzelperson besitzt. Es ist dem Verfasser nicht verborgen, daß seine Arbeit aus diesem Grunde große Mängel und Lücken aufweist. Jedoch hat sie ihren Zweck erfüllt, wenn es gelungen sein sollte, die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die vielfachen wichtigen Probleme, die das koloniale Zollwesen darbietet, zu lenken.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. J. Conrad-Halle, in dessen Seminar die Arbeit entstand, für manche wertvolle Anregung dabei meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Prof. Fabarius, dem Direktor der Deutschen Kolonialschule zu Witzenhausen a. Werra, welches mir während meiner dortigen Tätigkeit die kolonialwirtschaftlichen Kenntnisse verschafft hat, die ich bei meiner Arbeit nutzbringend verwerten konnte.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort. Inhaltsverzeichnis. Literaturverzeichnis. Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Einleitung. Seite:

§ 1. Rechtliche Grundlagen des Zollwesens der deutschen Schutzgebiete 9

I. Teil: Die Entwicklung des Zollwesens in den einzelnen Schutzgebieten.

§ 2. Togo 21
§ 3. Kamerun 40
§ 4. Deutsch-Südwestafrika 40
§ 5. Deutsch-Ostafrika 40
§ 6. Deutsch-Neuguinea 40
§ 7. Samoa 40
§ 8. Kiautschou 40

II. Teil: Zusammenfassung, Vergleichung und Kritik.

§ 9. Allgemeine Charakteristik des kolonialen Zollwesens . . 41
§ 10. Die Zollbemessung 42
§ 11. Die Ein- und Ausfuhrzölle in ihrem gegenseitigen Verhältnis 42
§ 12. Die Einfuhrzölle a) im allgemeinen 44
b) die Spiritusenzölle 46
§ 13. Die Ausfuhrzölle 46
§ 14. Die Durchfuhrzölle 47
§ 15. Die Zollbefreiungen 47
§ 16. Die Höhe der Zollbelastung 47
§ 17. Die Ein- und Ausfuhrverbote 47
§ 18. Die Zölle als Mittel der Finanzpolitik 47
§ 19. Die Zölle als Mittel der Wirtschaftspolitik 52
§ 20. Rückblick. Politische Forderungen 55

III. Teil: Das zollpolitische Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande.

§ 21. Die geschichtliche Entwicklung der zollpolitischen Beziehungen zwischen Kolonien und Mutterland . . . 58
§ 22. Das zollpolitische Verhältnis der deutschen Kolonien zum Mutterlande 58
§ 23. Reformvorschläge 58
§ 24. Anwendungsmöglichkeit von Zollbegünstigungen . . 58
§ 25. Gründe für und wider die Differenzierung 58
Tabellen. 59

Literaturverzeichnis.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen usw. Herausgegeben von Riebow, später Zimmermann, später Köbner und Gerstmeyer, Berlin.

Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee (bezw. Kiautschou), erschienen als Reichstagsdrucksache und als Beilage zum Deutschen Kolonialblatt; seit 1909/10 selbständig unter dem Titel: **Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee.** Herausgegeben vom Reichskolonialamt.

Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags.

Reichsgesetzblatt.

Reichsanzeiger.

Deutsches Kolonialblatt, herausgegeben vom Reichskolonialamt.

Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo.

Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun.

Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika.

Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika.

Amtsblatt für das Schutzgebiet Neuguinea.

Samoanisches Gouvernementsblatt.

Amtsblatt für das Kiautschougebiet.

Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Koloniale Zeitschrift.

Koloniale Rundschau.

Die deutschen Kolonien. Monatsschrift des Deutschnationalen Kolonialvereins.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Fortgesetzt als: **Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.**

Nachrichten für Handel und Industrie. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern.

Berichte über Handel und Industrie. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung.

Windhuker Nachrichten. Fortgesetzt als:

Der Südwestbote.

Südwest. Unabhängige Zeitung für die Interessen des gesamten Schutzgebiets.

Lüderitzbuchter Zeitung.

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Usambara-Post.

Deutsch-Ostafrikanische Rundschau.

Samoanische Zeitung.

Kiautschou-Post.

Der Ostasiatische Lloyd. Shanghai.

Verhandlungen der deutschen Kolonialkongresse 1902, 1905, 1910.

Die Deutsche Kolonialpolitik. Aktenstücke. Fortgesetzt als: **Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik.** Leipzig 1885 ff.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Der Handel in Südkamerun in den Jahren 1908—1911. Bericht der Handelskammer für Süd-Kamerun. Berlin 1912.

Colonial Import Duties 1911. London 1911.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1903.

C. von Francois, Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witbooi April 1893. Berlin 1899.

Adolf Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Leipzig 1909.

Arthur Girault, Principes de Colonisation et de Législation Coloniale. 3. Aufl. Paris 1907.

Chr. Grotewold, Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart 1907.

Georg Gürich, Deutsch-Südwest-Afrika. Reisebilder und Skizzen aus den Jahren 1888 und 1889. (Mitt. der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, 1891/92 Heft 1.) Hamburg 1891.

Kurt Hassert, Deutschlands Kolonien. 2. Aufl. Leipzig 1910.

Rudolf Hermann. Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. Berlin 1899.

von Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht. 1911.

Otto Koebner, Einführung in die deutsche Kolonialpolitik.

" " **Deutsches Kolonialrecht.** (Holtzendorff-Kohler, Encyclopädie der Rechtswissenschaften.)

Paul Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes, VI. Aufl. Paris 1908.

Theodor Leutwein, 11 Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1906.

Hans Meyer, Das Deutsche Kolonialreich. Leipzig 1910.

Curt Morgen, Durch Kamerun von Süd nach Nord. Reisen und Forschungen im Hinterlande 1889—1891. Leipzig 1893.

Ernst Pape, Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle. Leipzig 1910.

Ernst Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete. (20. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht.) Breslau 1910.

Karl Rathgen, Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Deutschland und seinen Kolonien. (Verhdl. des deutschen Kolonial-Kongresses 1910; auch abgedruckt in Schmoller's Jahrbuch 1911, S. 227.)

Paul Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft. I. Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin 1907.

Hans Schinz, Deutsch-Südwest-Afrika. Oldenburg 1891.

August Seidel, Der gegenwärtige Handel der deutschen Schutzgebiete und die Mittel zu seiner Ausdehnung. II. Aufl. Gießen 1907.

Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1905.

Werner Stahl, Das Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Erlanger jurist. Diss. Berlin 1912.

Karl Freih. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. (In: „Annalen des Deutschen Reichs" 1895.)

Derselbe. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen 1901.

Friedrich Weber, Die koloniale Finanzverwaltung. (Kolonialrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Naendrup.) Münster 1909.

Alfred Zimmermann, Kolonialpolitik. Leipzig 1905.

Hugo Zöller, Das Togoland und die Sklavenküste. Berlin 1885.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

D. K. Ges.	= Deutsche Kolonialgesetzgebung, herausgegeben von Riebow, später Zimmermann, Köbner und Gerstmeyer.
V, 67	= D. K. Ges., Band V, Seite 67.
Kol. Bl.	= Deutsches Kolonialblatt.
Amtsbl. / Gouv. Bl.	= Amtsblatt, Gouvernementsblatt des betreffenden Schutzgebiets.
R. G. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R.-Anz.	= Deutscher Reichsanzeiger.
D. K. Ztg.	= Deutsche Kolonialzeitung.
Kol. Ztschr.	= Koloniale Zeitschrift.
B. K. K.	= Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft.
Z. K. K. K.	= Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.
Kol. Rdsch.	= Koloniale Rundschau.
Dkschr.	= Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee (bezw. des Kiautschou-Gebiets) i. J. ....; seit 1909/10: Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee.

Einleitung.

§ 1. Rechtliche Grundlagen des Zollwesens der deutschen Schutzgebiete.

Die deutschen Schutzgebiete sind, obwohl zum Territorium des Reichs gehörig, nicht Teile des Reichsgebietes im Sinne der Verfassung. Die Giltigkeit der Reichsgesetzgebung erstreckt sich daher nicht ohne weiteres auf die Kolonien, für diese ist vielmehr besondere Rechtssetzung erforderlich. Auch auf dem Gebiete des Zollwesens der Kolonien ist eine rechtliche Regelung erfolgt, die von der des Reichs durchaus verschieden ist.

Das Recht zur Erhebung von Zöllen in den deutschen Schutzgebieten ist ein Teil der kolonialen Finanzhoheit, welche wiederum ein Ausfluß und wesentlicher Bestandteil der sogenannten Schutzgewalt des Reiches ist. War es zu Beginn der deutschen Kolonialpolitik zweifelhaft, wer in den Kolonien als Träger der Schutzgewalt und damit auch der Finanzhoheit zu gelten hatte — manche sprachen die Berechtigung dem Kaiser, andere den gesetzgebenden Faktoren des Reichs, noch andere dem Bundesrate zu —,[1]) so wurde der Meinungsstreit beendet durch das Reichsgesetz vom 16. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete,[2]) welches im § 1 bestimmt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus".

Mit dieser Bestimmung, welche auch in der Novelle vom 15. März 1888[3]) und im neuen Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900[4]) unverändert beibehalten worden ist, ist dem Kaiser die Summe der Staatshoheitsrechte in den Kolonien übertragen, soweit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen von dieser Regel bestimmt sind. Für die Ausübung der kolonialen Finanzhoheit kommt als Schranke nur das Reichsgesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete[5]) mit der Novelle vom 18. Mai 1908[6])

[1]) Friedrich Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909. S. 392. [2]) R. G. Bl. S. 75; I, 23. [3]) R. G. Bl. S. 71; Bek. d. Reichsk. v. 19. März 1888; R. G. Bl. S. 75; I, 23. [4]) R. G. Bl. S. 809; Bek. d. Reichsk. vom 10. Sept. 1900; R. G. Bl. S. 813; V, 143. [5]) R. G. Bl. S. 369; I, 7. [6]) R. G. Bl. S. 207; VII, 16.

in Betracht, welche für die Kolonialverwaltung die Befolgung etatsrechtlicher Grundsätze vorschreibt und die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie Uebernahme von Garantien der Reichsgesetzgebung vorbehält. So bedeutsam diese Schranke für die Verwaltungspraxis auch ist, so ist jedoch dem Kaiser hiermit nicht das Recht zur gesetzgebenden Gewalt auf dem Gebiete des kolonialen Finanzwesens genommen, da sowohl die Feststellung des Haushaltsetats wie die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen usw. Verwaltungsakte sind und in der Vorschrift, daß diese Verwaltungsakte in der Form des Gesetzes vorgenommen werden müssen, nur eine Beschränkung des Kaisers inbezug auf die Verwaltung gegeben ist.[1]) Mit dieser Ausnahme hinsichtlich der Finanzverwaltung steht dem Kaiser das unbeschränkte, an keinerlei Mitwirkung des Bundesrates und Reichstags gebundene Recht der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung zu.[2]) Hierhin gehört auch das Recht zur Einführung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und die Befugnis, die Ausübung dieses Rechtes auch den Beamten der Schutzgebiete zu übertragen.[3])

Die Tatsache, daß das Recht des Kaisers zum Erlaß von kolonialen Zollverordnungen im Prinzip nach innen und außen unbeschränkt ist, schließt jedoch nicht aus, daß es sich selbst aus eignem Willen bestimmte Grenzen setzt. Solche Selbstbeschränkung ist in der Tat mehrfach erfolgt, und zwar sind die Schranken z. T. staatsrechtlicher, z. T. völkerrechtlicher Natur. Die staatsrechtlichen Schranken werden gebildet durch Schutzverträge mit eingeborenen Häuptlingen oder durch Schutzbriefe, welche Kolonialgesellschaften erteilt sind; die völkerrechtlichen Schranken bestehen in internationalen Verträgen mit einer oder mehreren fremden Mächten.

Die Schutzverträge, welche bei der Erwerbung der afrikanischen Kolonien mit den eingesessenen Gewalthabern abgeschlossen wurden, enthalten in der Regel die Bestimmung, daß den Häuptlingen das Recht gewährt wird, die bis dahin üblichen Abgaben weiter zu erheben. Hierunter müssen unzweifelhaft auch die Abgaben verstanden werden, welche vielfach die europäischen Handelsniederlassungen den Häuptlingen für das Recht, auf ihrem Gebiete Handel treiben zu dürfen, bezahlten.[4]) Insonderheit fallen hierunter auch die Zölle, welche einige Häuptlinge von den Europäern erhoben. Ausdrücklich zugesichert wurde das Recht zur Zollerhebung dem „König" Mlapa von Togo; § 5 des mit ihm am 15. Juli 1884 abgeschlossenen Schutzvertrages[5]) bestimmt, daß Se. Majestät der Deutsche Kaiser in der Art und Weise der Zollerhebung, welche bis dahin von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt worden war, nicht eingreifen werde. Mlapa verpflichtet sich dagegen nach § 3, keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis dahin üblichen zu erheben.

[1]) v. Stengel, Z. f. K. f. K. 1909, S. 259.
[2]) Bieber, S. 26. [3]) ebenda.
[4]) v. Stengel, Annalen 1895, S. 624.
[5]) Reichstag, 6. Legislatur-Periode, I. Session 1884/85, Anlageband 5, Nr. 41, S. 135.

Mehrfach sind diese Schutzverträge als bloße Scheinverträge und damit als rechtlich irrelevant für das Deutsche Reich angesehen worden. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. In der Tat sind die Verträge von Seiten des Reiches auf das loyalste innegehalten worden.[1]) Heute bestehen allerdings in keiner Kolonie mehr Verpflichtungen der Europäer zur Entrichtung von Abgaben, insbesondere von Zöllen an eingeborene Häuptlinge; die innere Entwicklung der Kolonien hat dahin geführt, sie zu beseitigen, wofern nicht die Verträge überhaupt durch Rebellion der Eingeborenenstämme nichtig geworden sind. Zum Teil sind die Rechte der Häuptlinge auf Abgaben der Europäer abgelöst worden; so z. B. die von den europäischen Häusern in Kamerun unter dem Namen „Kumi" an die einheimischen Häuptlinge alljährlich entrichteten Abgaben, zu deren Ablösung mittelst einer Abgabe auf den Spirituosenhandel ein besonderer Fonds gebildet wurde.[2])

In Neuguinea sowie im Inselgebiet der Südsee sind, soweit überhaupt mit Häuptlingen Verträge abgeschlossen worden sind, diesen keine Hoheitsrechte, also auch nicht das Recht zur Zollerhebung belassen worden. Auch in Samoa, wo der einheimischen Regierung durch die Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juli 1889,[3]) Art. IV, das Recht auf Erhebung von Zöllen, Steuern und Abgaben eingeräumt worden war, ist dieses Recht mit der ganzen Akte durch Art. I des deutsch-amerikanisch-englischen Samoaabkommens vom 2. Dezember 1899[4]) aufgehoben worden, und die Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse vom 1. März 1900[5]) bestimmte, daß die bisher erhobenen Zölle, Steuern und Gebühren für Rechnung des Gouvernements weiter erhoben werden sollten.[6])

Die Schutzverträge haben somit die Bedeutung, welche ihnen in der ersten Zeit nach der Besitzergreifung zukam, verloren; sie bilden jetzt keine Schranke mehr für das Recht des Kaisers zum Erlaß von Zollverordnungen.

Ebenso sind auch die Schranken gefallen, welche der Finanzhoheit des Kaisers die Schutzbriefe der privilegierten Kolonialgesellschaften aufrichteten.

Der Kaiserliche Schutzbrief, welcher der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" (später „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft") am 27. Februar 1885[7]) ausgestellt wurde, gab der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus den mit den ostafrikanischen Sultanen abgeschlossenen Verträgen fließenden Rechte gegenüber den Eingeborenen sowie gegenüber den Angehörigen des Reiches und anderer Nationen. Da die von der Gesellschaft Ende 1884 abgeschlossenen Verträge den Uebergang der betreffenden Länderstrecken mit sämtlichen Hoheitsrechten der Sultane festsetzten, so stand dem-

[1]) Köbner, S. 1084.
[2]) B. v. 20. VI. 1885; I, 239. [3]) I, 656.
[4]) R. Anz. Nr. 298; Kol. Bl. 1900, S. 4; IV, 147.
[5]) V, 33. [6]) Weber, S. 6. [7]) I, 323.

gemäß der Gesellschaft auch die Finanzhoheit mit dem Rechte zur Erhebung von Zöllen und anderen Abgaben zu. Nach dem Araberaufstand zeigte sich jedoch, daß die Gesellschaft den ihr gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht gewachsen war, und das Reich übernahm am 1. Januar 1891 die Verwaltung des Schutzgebiets, nachdem die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft im Vertrage vom 20. November 1890 [1]) auf die ihr im Schutzbrief zugestandenen Rechte, insbesondere auch auf das Recht der Zollerhebung verzichtet hatte.

Auch der Neuguinea-Kompagnie waren durch die ihr ausgestellten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 [2]) und 13. Dezember 1886 [3]) die Landeshoheitsrechte einschließlich der Finanzgewalt zugesprochen worden. Doch auch diese Gesellschaft leistete bald auf die ihr übertragenen Hoheitsrechte Verzicht; nach dem mit der Reichsregierung am 17./23. Mai 1889 abgeschlossenen Uebereinkommen [4]) sollte vom 1. Oktober 1889 ab die Landesverwaltung einschließlich der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle auf das Reich übergehen. Durch ein späteres Abkommen vom April 1892 [5]) wurde zwar das Abkommen von 1889 aufgehoben und das ursprünglich bestehende Rechtsverhältnis wieder in Kraft gesetzt; doch sah sich die Gesellschaft einige Jahre später veranlaßt, endgiltig auf die ihr nach dem Schutzbriefe zustehenden öffentlichen Rechte zu verzichten (Kaiserl. V. v. 27. März 1899). [6])

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist nach dem Vertrage vom 4. April 1885 [7]) die Rechtsnachfolgerin der Firma F. A. E. Lüderitz-Bremen, welche von Kapitän Josef Fredericks von Bethanien und anderen Häuptlingen deren Gebiet einschließlich der Hoheitsrechte erworben hatte. Ihr standen also ebenso wie der Firma Lüderitz die Finanzhoheitsrechte über die erworbenen Gebiete zu. Da sie jedoch nicht geneigt und auch nicht fähig war, die Hoheitsrechte auszuüben, und keinen Schutzbrief erwirkte, so mußte das Reich selbst die Verwaltung des Schutzgebiets übernehmen. Eine Beschränkung des Kaiserlichen Verordnungsrechtes inbezug auf die Zollerhebung findet demgemäß hier nicht statt.

Für das Schutzgebiet der Marshal-, Brown- und Providence-Inseln hatte am 21. Januar 1888 die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg mit dem Auswärtigen Amt einen Vertrag [8]) abgeschlossen, welcher der Gesellschaft zwar keine Hoheitsrechte übertrug, aber ihr außer verschiedenen Privilegien auch Einfluß auf die Finanzverwaltung gab. Die Verwaltung der Insel sollte zwar durch kaiserliche Beamte geführt werden, aber auf Kosten der Gesellschaft, der dafür das Recht zustanden wurde, daß Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes betreffen, nur nach Anhörung der Gesellschaft eingeführt werden durften. Am 1. April 1906 ist der Vertrag nach erfolgter Kündigung außer Kraft getreten; das Reich führt seitdem die Verwaltung auf eigene Kosten [Kaiserl.

[1]) I, 312. [2]) I, 434. [3]) I, 436.
[4]) In D. K. Gs. nicht abgedruckt; v. Stengel, Annalen des Deutschen Reiches 1895, S. 651. [5]) A. a. O. [6]) IV, 50. [7]) v. Stengel, Annalen 1895, S. 545. [8]) I, 603.

Verordnung vom 18. Januar 1906 [1])] und unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Besteuerungsrechtes.

Da alle anderen Kolonialgesellschaften lediglich die Stellung reiner Erwerbsgesellschaften ohne Hoheitsrechte haben, so bilden die Rechte von Kolonialgesellschaften zur Zeit keine Schranken der Finanzgewalt des Reiches über die Schutzgebiete.

Völkerrechtliche Schranken des Kaiserlichen Verordnungsrechtes inbezug auf die Kolonien liegen vor in einer Reihe von Verträgen, die teils mit der gesamten völkerrechtlichen Gemeinschaft, teils mit einem oder mehreren fremden Staaten abgeschlossen sind. Die Mehrzahl der die Kolonien betreffenden internationalen Verträge enthält unter anderen auch Bestimmungen über das Zollwesen der Schutzgebiete, vor allem Vereinbarungen über Ausschluß differenzieller Behandlung der Angehörigen der vertragschließenden Nationen oder über gewisse Mindestsätze von Zöllen.

Im Interesse der Anschaulichkeit der Darstellung seien die internationalen Zollvereinbarungen erst bei der Darstellung des Zollwesens der einzelnen Schutzgebiete, für welche sie in Betracht kommen, näher erörtert.

Die in Betracht kommenden Verträge sind folgende:

Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom 24. Dez. 1885, Berlin. [1])

Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886, Berlin. [2])

Generalakte der Berliner (Kongo-) Konferenz vom 26. Februar 1885. [3])

Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890, Berlin. [4])

Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, vom 2. Juli 1890. [5])

Die der Brüsseler Akte beigegebene „Erklärung" der Signatarmächte der Kongokonferenz. [6])

Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und der französischen Interessensphäre im Gebiet des Tschadsees, vom 15. März 1894. [7])

Das deutsch-englische Abkommen, betr. Samoa und Togo, vom 14. November 1899. [8])

Deutsch-Amerikanisch-Englisches Abkommen betr. Samoa, vom 2. Dezember 1899, Washington. [9])

Vertrag vom 8. Juni 1899 betr. die Erhöhung der Spiritusenzölle im Gebiet des Kongobeckens (Brüsseler Konvention). [10])

Internationale Konvention betr. Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas, vom 3. November 1906. [11])

Bekanntmachung über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas, vom 10. Oktober 1908. [12])

Deutsch-französisches Abkommen betr. die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorial-Afrika, vom 4. November 1911. [13])

Erklärung wegen Abänderung des Absatzes 5 der Erklärung zu der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, vom 15. Juni 1910. [14])

[1]) X, 24.
[1]) I, 79. [2]) I, 86. [3]) I, 102; R. G. Bl. S. 215. [4]) I, 92. [5]) I, 127; R. G. Bl. 1892, S. 695. [6]) I, 173. [7]) II, 80. Kol. Bl. 94, S. 159. [8]) IV, 129, R. Anz. Nr. 277; Kol. Bl. 1899, S. 863. [9]) IV, 147, R. Anz. Nr. 298; Kol. Bl. 1900, S. 4. [10]) V, 1; R. Anz. Nr. 190; Kol. Bl. 1900, S. 531, 738. [11]) XI, 40; R. G. Bl. 1908, S. 5; Kol. Bl. 1908, S. 105. [12]) XII, 430; Kol. Bl. 1908, S. 991 [13]) Kol. Bl. 1912, S. 283. [14]) Kol. Bl. 1912, S. 1035.

Der Kaiser kann das ihm zustehende Verordnungsrecht auf dem Gebiete des kolonialen Finanz- und Zollwesens, soweit er es nicht selbst ausüben will und soweit nicht nach Reichsgesetz eine Uebertragung ausgeschlossen ist, dem Reichskanzler und den Kolonialbehörden delegieren.

Eine solche Delegation hat hinsichtlich des Rechtes zum Erlaß von Zollverordnungen stattgefunden in der Kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1886,[1]) welche den Gouverneur von Kamerun, den Kommissar von Togo und den Kommissar von Südwestafrika zum Erlaß von Verordnungen „auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens" für die ihnen unterstellten Amtsbezirke ermächtigt. Die gleiche Befugnis wurde dem Kommissar der Marshallinseln durch Kaiserl. Verordnung vom 15. Oktober 1886[2]) erteilt. Die von den Leitern der Schutzgebiete erlassenen Verordnungen sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, sie aufzuheben. — Für die andern Kolonien ist eine solche Uebertragung des Kaiserl. Verordnungsrechtes nicht erfolgt. — Die Delegation des Verordnungsrechtes an die Leiter der westafrikanischen Schutzgebiete und der Marshallinseln wurde zurückgenommen durch die Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905[3]) § 36, in Kraft vom 1. Oktober 1905.

An den Reichskanzler ist eine Uebertragung des Kaiserl. Verordnungsrechtes erfolgt durch die Kaiserl. Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, vom 3. Juni 1908;[4]) jedoch kann aus der Bestimmung des § 1, daß der Reichskanzler zum Erlaß von Vorschriften betreffs der Einrichtung der Verwaltung ermächtigt wird, kein Recht des Kanzlers zum Erlaß von Zollverordnungen hergeleitet werden.[5]) — Eine weitere Uebertragung von Verordnungsrechten an den Reichskanzler ist unmittelbar durch Gesetz erfolgt, und zwar durch § 11 des Schutzgebietsgesetzes alter Fassung,[6]) der im neuen Schutzgebietsgesetz vom 26. Juli 1900[7]) als § 15 übernommen ist. Er lautet folgendermaßen:

„Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betr. Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden."

Von der ihm durch Abs. 3 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung zur Uebertragung seines Verordnungsrechtes hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht. Es wurde die Befugnis zum

[1]) I, 77. [2]) I, 563. [3]) R. G. Bl. S. 717; IX, 169. [4]) R. G. Bl. S. 397; Kol. Bl. S. 617; XII, 201. [5]) Weber, S. 31. [6]) Bek. des Reichsk. v. 19. März 1888; R. G. Bl. S. 75; I, 23. [7]) R. G. Bl. S. 813; V, 143.

Erlaß „polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften" den Gouverneuren bezw. Kommissaren oder Kolonialgesellschaften der Schutzgebiete übertragen durch Verf. vom 29. März 1889[1]) für Kamerun und Togo; Verfügung vom 1. Januar 1891[2]) für Ostafrika; Verf. vom 7. Juni 1888[3]) (nur für Zollordnung) und vom 3. August 1888 (allgemein für polizeiliche usw. Vorschriften) für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie; Verf. vom 24. Juli 1899[4]) für die Karolinen, Palau und Marianen; Verf. vom 25. Dezember 1900[5]) für Deutsch-Südwestafrika; Verf. vom 3. Januar 1902[6]) für die Marshallinseln; Verf. vom 17. Febr. 1900 für Samoa; Erlaß vom 27. April 1898[7]) für Kiautschou.

Unter Aufhebung dieser Verfügungen, außer der letztgenannten für Kiautschou, wurde schließlich das Verordnungsrecht der Leiter der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete einheitlich geregelt durch die Verfügung vom 27. September 1903;[8]) nach § 5 dieser Verfügung sind die Gouverneure und der Landeshauptmann der Marshallinseln,[9]) der Vizegouverneur von Ponape (Ostkarolinen) und die Bezirksamtmänner zu Jap (Palauinseln) und Saipan (Marianen) befugt zum Erlaß von Verordnungen der im § 15 Abs. 2 Sch. G. G. bezeichneten Art. Die Gouverneure der großen Schutzgebiete, nämlich von Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika und Neuguinea können nach § 6 der Verf. vom 27. September 1903 die ihnen übertragene Verordnungsbefugnis für bestimmte räumlich begrenzte Gebiete anderen Beamten des Schutzgebietes widerruflich in vollem oder beschränktem Umfange weiter übertragen.

An den Abs. 2 des § 15. Sch. G. G. knüpfen sich zwei Streitfragen an, welche die Kolonialrechtswissenschaft lebhaft beschäftigt haben und noch beschäftigen.

Zunächst wird geltend gemacht, daß die Uebertragung von Verordnungsrecht an den Reichskanzler durch Gesetz an sich vollkommen überflüssig war, da hierdurch die dem Kaiser nach § 1 Sch. G. G. zustehende Befugnis nicht eingeschränkt werden sollte und konnte, und jederzeit durch einfache Kaiserliche Verordnung eine solche Delegation an den Reichskanzler hätte stattfinden können. So aber bestehen für dasselbe Gebiet zwei selbständige Rechtssetzungsfaktoren, und es kann zum mindesten theoretisch eine Kollision zwischen beiden stattfinden, wenn auch wohl praktisch die Kollisionsgefahr dadurch ausgeschlossen ist, daß der Kaiser infolge seiner übergeordneten Stellung jederzeit in der Lage ist, die Verordnungen des Reichskanzlers aufzuheben oder abzuändern.[10]) In der Tat hat eine solche Kollision bisher nicht stattgefunden, und die Frage hat daher mehr ein theoretisches als praktisches Interesse.

[1]) I, 180. [2]) I, 326. [3]) I, 522; I, 438. [4]) IV, 83. [5]) V, 178. [6]) VI, 448; I, 32. [7]) IV, 167. [8]) VII, 214. [9]) Letzterer fällt seit der Vereinigung dieses Schutzgebietes mit dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen (Kaiserl. V. v. 18. Januar 1906, X, 24, Kol. Bl. S. 117) fort. [10]) Vergl. hierfür: Backhaus, Kol. Zeitschr. 1909, S. 8; Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien, Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905, S. 365; Gierke, Z. K. K. K. 1907, S. 425; v. Stengel, Z. K. K. K. 1909, S. 267.

Von grundlegender Bedeutung ist jedoch für das uns hier interessierende Gebiet des kolonialen Zollwesens die Frage, ob überhaupt durch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler das Recht zum Erlaß von Zollverordnungen für die Kolonien gegeben ist. Die Praxis der Kolonialverwaltung hat die Frage bejaht, die Vertreter der Kolonialrechtswissenschaft haben sie dagegen zum großen Teil verneint.[1])

Der Streitpunkt in dieser Frage ist der, ob der Ausdruck des § 15 Abs. 1 „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" dahin auszulegen sei, daß er Verordnungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung einschließlich der Festsetzung von Steuern und Zöllen umfaßt oder nicht. Ob in dem Ausdruck „polizeiliche .... Vorschriften" Polizei nur in dem Sinne des § 10, II, 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechtes zu verstehen ist[2]) oder ob man den Begriff der polizeilichen Vorschrift weiter zu fassen hat,[3]) kann für unsere Zwecke unberücksichtigt bleiben. Hier kommt nur in Betracht, was unter „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" zu verstehen ist. Fischer[4]) will diesen Begriff identifizieren mit den sog. „Verwaltungsverordnungen", die sich nur an untergeordnete Dienststellen wenden und keine Rechtswirkungen gegen dritte, besonders also nicht gegen die Untertanen haben. Die Irrigkeit dieser Ansicht ergibt sich wohl schon daraus, daß jedes Verwaltungsorgan an sich zum Erlaß solcher Vorschriften befugt ist und daß es daher keiner besonderen Ermächtigung hierzu bedurft hätte.[5]) Man gelangt also zu einer weiteren Auslegung des Begriffes, der danach nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Rechtsverordnungen umfaßt. Und zwar ist das Gebiet, auf welchem der Reichskanzler durch § 15 Abs. 2 zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, nach v. Hoffmann[6]) und Sassen[7]) allein das der inneren Verwaltung, während Gierke[8]) und Backhaus[9]) auch andere Verwaltungszweige in den Begriff einbefaßt wissen wollen. Doch auch diese letzteren beiden Schriftsteller sind sich mit den anderen darüber einig, daß der § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler nicht die Befugnis einräumt, auf dem Verordnungswege öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle in den Schutzgebieten einzuführen.[10]) Dagegen betont v. König,[11]) daß der Wortlaut des § 15 solche einschränkende Auslegung nicht zuließe und daß daher auch Finanzverordnungen in den Begriff „sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" hineinfallen.

[1]) Vergl. Backhaus, Kol. Zeitschr. 1909, S. 9; Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, S. 93 ff und Z. K. K. K. 1910, S. 264; v. Stengel, Z. K. K. K. 1909, S. 271 ff.; v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 157; Gierke, Z. K. K. K. 1907, S. 429 ff; anderer Ansicht ist B. v. König, Das Verordnungsrecht des Kaisers und des Reichskanzlers nach dem Schutzgebietsgesetz; Z. K. K. K. 1912, S. 289 ff. [2]) v. Hoffmann, S. 41; Sassen Z. K. K. K. 1910, S. 264; Fischer, S. 369; Weber, S. 33. [3]) Backhaus, S. 8; Gierke, S. 427. [4]) S. 369; ebenso Weber, S. 33. [5]) Gierke, S. 427. [6]) S. 42. [7]) Z. K. K. K. 1910, S. 264. [8]) Z. K. K. K. 1907, S. 284. [9]) Kol. Ztschr. 1909, S. 9. [10]) So auch v. Stengel, K. Z. K. K. 1909, S. 271, und Werner Stahl, Die Grundlagen des Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten. Erlanger jurist. Diss. Berlin 1912, S. 28/29. [11]) Z. K. K. K. 1912, S. 297/8.

Die Praxis der Kolonialverwaltung hat sich auf den von v. König vertretenen Standpunkt, der auch von 1888 bis 1905 keinem ernstlichen Widerspruch begegnete, gestellt, und der Reichskanzler und noch mehr seine Delegatare, die Gouverneure, haben unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 Sch. G. G. eine große Anzahl von Verordnungen erlassen, durch welche Steuern und Zölle in den Schutzgebieten eingeführt worden sind. Von den Zollverordnungen fußen auf diesen Paragraphen die vom Reichskanzler erlassenen Zollverordnungen vom 31. Januar 1903[1]) für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und vom 31. Juni 1903[2]) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Alle übrigen Zollordnungen sind von den Leitern der Schutzgebiete erlassen worden, denen durch die oben genannten Verfügungen des Reichskanzlers die ihm aus § 15 Abs. 2 Sch. G. G. zustehenden Befugnisse übertragen worden sind.

Alle diese seitens des Reichskanzlers oder der Gouverneure erlassenen Zollverordnungen wären nach der Ansicht von Fischer, Gierke, Backhaus, Sassen, Stahl usw. als nicht zu Recht bestehend anzusehen,[3]) wenn man nicht Weber die Bildung von Gewohnheitsrecht annehmen will.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Zollverordnungen der Leiter der westafrikanischen Schutzgebiete und der Marshallinseln, welche auf Grund der diesen aus den Kaiserl. Verordn. vom 19. Juli 1886 bezw. vom 15. Oktober 1886 zustehenden Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen „auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens" bis zum 1. Oktober 1905, dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnungen gemäß Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905, ergangen sind. Die Rechtsgiltigkeit dieser Zollverordnungen ist auch dann anzunehmen, wenn sich die Gouvernere beim Erlaß derselben nicht auf die Kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1886, sondern fälschlich auf die Delegation des Reichskanzlers stützten.[4])

Trotz des vielfachen Protestes der Kolonialrechtswissenschaft hat die Kolonialverwaltung an ihrer weitgehenden Auslegung der dem Reichskanzler bezw. den Gouverneuren zustehenden Verordnungsbefugnis festgehalten. Noch 1908 hat sie in einem Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 8. Mai 1908,[5]) der den Gouverneuren neue Direktiven über Abfassung und Verkündigung von kolonialen Verordnungen gab, eine Interpretation des § 15 Abs. 2 Sch. G. G. — welche selbstverständlich, weil nicht vom Gesetzgeber ausgehend, keine authentische sein kann — gegeben, wonach das Verordnungsrecht des Reichskanzlers sich auf das ge-

[1]) VII, 12; Beilage zum Kol. Bl. v. 15. V. 03. [2]) VII, 244; Beilage zum Kol. Bl. v. 15. XI. 03. [3]) Gierke, S. 430; Fischer, S. 369; v. Stengel, Z. K. K. K. 1909, S. 273; Weber, S. 24; v. Hoffmann, S. 157; Sassen, Z. K. K. K. 1910, S. 265; Stahl, S. 29. [4]) Gierke, S. 430; Weber, S. 34/35; Backhaus, S. 40. [5]) VII, 168; vergl. dazu Sassen, Z. K. K. K. 1910, S. 263 ff.

samte Gebiet der inneren Verwaltung einschließlich des Zoll- und Steuerwesens erstrecken solle. Zur Begründung dieser Ansicht wird auf die Kommissionsverhandlungen des Reichstags [1]) verwiesen. Dem ist entgegenzuhalten, daß auf Grund vollkommen unmaßgeblicher parlamentarischer Verhandlungen nichts in ein Gesetz hineininterpretiert werden kann, was mit seiner Wortfassung im Widerspruch steht. „Mag der damalige Reichstag auch noch so sehr den Willen gehabt haben, das Verordnungsrecht des Reichskanzlers auch auf das Gebiet der Finanzverwaltung auszudehnen, aus dem Wortlaut des § 15 aber läßt sich dies nicht nachweisen", sagt Sassen.[2]) Andererseits muß aber noch einmal darauf hingewiesen werden, daß v. König seine gegenteilige Ansicht gerade auf den Wortlaut des Gesetzes stützt,[3]) der eine einschränkende Auslegung nicht zulasse.[4]) Welcher Ansicht man auch beitreten mag, — zum mindesten ist aus der Debatte deutlich hervorgegangen, daß der Wortlaut des § 15 Sch. G. G. sehr mangelhaft ist und zu Streitigkeiten über seine Auslegung Anlaß gibt, die zu Zweifeln an der Rechtsgiltigkeit des größten Teils der kolonialen Zollgesetzgebung führt. Es ist daher sehr zu wünschen, daß eine bessere Grundlage für die Finanzverordnungen des Reichskanzlers und der Gouverneure, möglichst mit rückwirkender Kraft, geschaffen werde, wozu eine einfache Kaiserl. Verordnung genügt.[5]) Die Forderung, daß in Zukunft Zollverordnungen nur noch vom Kaiser ergehen sollten, ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Die Absicht des § 15 Sch. G. G. war offenbar gerade die, eine Entlastung des Kaisers herbeizuführen, und es kann der Erlaß von Steuer- und Zollordnungen für die Kolonien durch den Reichskanzler keineswegs als bedenklich angesehen werden, da nicht anzunehmen ist, daß Verordnungsentwürfe, welche dem Kaiser zur Vollziehung vorgelegt werden, sorgfältiger vorbereitet sein können als die dem Reichskanzler vorgelegten.[6])

Eine eingehende Darlegung des kolonialrechtlichen Streites über den § 15 Sch. G. G. und der Versuche zu seiner Lösung liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die vielmehr der wirtschafts- und finanzpolitischen Erörterung des kolonialen Zollwesens gewidmet ist. Hierfür aber haben wir uns auf den Standpunkt der Praxis zu stellen, welche die kolonialen Zollverordnungen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, unbedenklich angewendet und befolgt hat. —

[1]) Nr. 72 der Drucksachen des Reichstags, II. Session 1887/88, XII. Kommission. [2]) Sassen, Z. K. K. K. 1910, S. 265; gleicher Ansicht ist v. Stengel, Z. K. K. K. 1909, S. 271. [3]) v. König, Z. K. K. K. 1912, S. 298. [4]) Auf den Standpunkt v. Königs stellte sich auch das Preuß. Kammergericht (6. Zivilsenat) in einer Entscheidung vom 21. November 1912, abgedruckt im Kol. Bl. 1913, S. 681, wonach dem Reichskanzler neben dem Kaiser die Befugnis zusteht, für die Schutzgebiete Rechtsverordnungen auf den Gebieten des Zoll-, Steuer- und Abgabenwesens zu erlassen. [5]) zustimmend: Weber, S. 35; Gierke, S. 430; Sassen, S. 265; v. Stengel, S. 274; Backhaus, S. 40. [6]) v. König, Z. K. K. K. 1912, S. 297.

Einige Erläuterungen seien noch über das Zustandekommen der Zollverordnungen gegeben.

Bei der Einführung der ersten Zölle in den deutschen Schutzgebieten hat im allgemeinen keine Einwirkung von seiten der heimischen Zentralverwaltung stattgefunden, sondern sie erfolgte durch die einzelnen Schutzgebietsleiter, die nach ihrem Ermessen auf Grund der finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der ihnen unterstellten Gebiete Art und Höhe der Zölle und anderen Abgaben bestimmten, meist in Anlehnung an die in den fremden Nachbarkolonien geübte Praxis. Selbstverständlich werden die Gouverneure vielfach von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts Weisungen über die von ihnen einzuschlagende Zollpolitik empfangen haben; solche Einwirkung scheint aber in den ersten Jahren nur in geringem Umfange stattgefunden zu haben. Im allgemeinen hat sich aber die Zentralverwaltung je länger je mehr nicht der Einwirkungen auf die Gouverneure enthalten können, da die Höhe des Reichszuschusses von der Höhe der eigenen Einnahmen der Kolonien, in prari also zumal der Zölle, welche die wichtigsten Einnahmen lieferten, abhing. Die Notwendigkeit hierzu stellte sich insbesondere heraus, nachdem durch das Gesetz vom 30. März 1892 [1]) für die Schutzgebietsverwaltung die Befolgung etatsrechtlicher Grundsätze vorgeschrieben worden war. Es wurde nunmehr verfügt, daß alle wichtigen finanziellen Maßnahmen der Gouverneure, soweit ihre Vornahme einen Aufschub gestattete, vor dem Inkrafttreten der Zentralstelle zur Genehmigung vorgelegt werden mußten (Erlasse nach Ostafrika vom 5. Januar 1894 und 21. Dezember 1897, mitgeteilt auch an andere Schutzgebiete).[2]) Hiermit war also die Möglichkeit der Einwirkung auf die Zolltarife in größerem Umfange gegeben. Mehrfach wurde dann auch der Kolonialrat als beratende Stelle in der Heimat zu gutachtlichen Aeußerungen über das Zollwesen der Kolonien herangezogen.

Die formale Veröffentlichung der Zollordnungen und Zolltarife ist durchweg durch die Schutzgebietsleiter erfolgt, mit alleiniger Ausnahme zweier im Jahre 1903 erlassener Zollordnungen für Südwest und Ostafrika, die vom Reichskanzler ausgingen. Der Grund hierfür war jedoch rein formaler Natur; die bis dahin von den Gouverneuren erlassenen Zollverordnungen der einzelnen Kolonien zeigten auch in denjenigen Bestimmungen, die für alle Schutzgebiete in gleicher Weise erforderlich sind (allgemeine Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr, Zollpflicht, Deklaration, Revision, Abfertigung, Strafbestimmungen usw.) erhebliche Verschiedenheiten und teilweise Inkorrektheiten. Um diese Mißstände für die Zukunft auszuschließen, sollten nunmehr die Zollverordnungen vom Reichskanzler erlassen werden. Da aber hiermit die Gefahr entstand, daß Abänderungen des Zolltarifes, wie sie bei dem schnellen Wechsel

[1]) R. G. Bl. S. 369; I, 7. [2]) v. König, Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeiten und Verfahren, B. K. K. II 1900/01, S. 2.

kolonialer Verhältnisse oft erforderlich sind, eines zu großen Verwaltungsapparates bedürften und lokale Verhältnisse der einzelnen Kolonien nicht genügend berücksichtigt würden, so sollte den Gouverneuren die erforderliche Bewegungsfreiheit dadurch gewährleistet werden, daß ihnen die Ermächtigung zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen, ferner die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege den Zolltarif abzuändern und die Abänderungen unter Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorläufig in Kraft zu setzen, erteilt wurde.[1]) Diese Praxis ist jedoch nicht beibehalten worden; die späteren Zollordnungen, so z. B. die vom 10. Juni 1908 für Neuguinea, vom 24. März 1910 für Togo, vom 1. August 1911 für Kamerun, wurden zwar unter starker Mitwirkung des Kolonialamtes bearbeitet, aber doch wieder von den Gouverneuren erlassen, die allerdings angewiesen sind, wichtige Aenderungen nur unter vorheriger Zustimmung des Kolonialamtes vorzunehmen. Die telegraphische Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande, die früher fehlte, hat jetzt eine leichte Anpassung der Gesetzgebung an veränderte Verhältnisse auch bei starker Zentralisation möglich gemacht.

Eine Einwirkung der Schutzgebietsbevölkerung war zunächst nicht gegeben, wenn auch vielfach die Einführung der Zölle nach Besprechungen des Gouverneurs mit der ansässigen Kaufmannschaft und auch der anderweitigen weißen Bevölkerung stattfand. Seit der Einrichtung von Gouvernementsräten, wie sie in einigen Schutzgebieten seit längerem bestanden und durch V. vom 24. Dezember 1903[2]) für alle Schutzgebiete einheitlich gebildet wurden (in Südwestafrika reorganisiert als Landesrat durch V. des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909)[3]) ist die Besprechung der Zoll- und Steuerfragen durch diese Körperschaften, denen allerdings nur beratende, nicht auch beschließende Stimme zukommt, obligatorisch. Mehrfach sind jedoch wichtige Zolländerungen gegen den Willen der Gouvernementsräte erfolgt. Mit dem allmählichen Ausbau der Selbstverwaltung wird die Entwicklung dahin gehen müssen, daß den Gouvernementsräten weitgehendere Rechte inbezug auf die Einführung und Aenderung der Zoll- und Steuertarife zugebilligt werden. Ob es in absehbarer Zeit angängig sein wird, ihnen volle Selbstbestimmung darüber zu geben, mag in Rücksicht auf die dabei ins Spiel kommenden Interessen des Mutterlandes zweifelhaft erscheinen.

[1]) Denkschr. 02/03, S. 74/75. [2]) VII, 284. [3]) Kol. Bl. 09, S. 141.

I. Teil.

Die Entwicklung des Zollwesens in den einzelnen Schutzgebieten.

§ 2. Togo.

Die westafrikanische Sklavenküste, von welcher das deutsche Schutzgebiet Togo einen Teil bildet, war schon Jahrhunderte vor Beginn der deutschen Kolonisationstätigkeit der Standort eines regen Ein- und Ausfuhrhandels, der von englischen, französischen, deutschen und portugiesischen Kaufleuten vermittelt wurde. Ausgeführt wurden hauptsächlich Elfenbein, Gold und vor allem die „Ware", welche jenem Küstenstrich den Namen gegeben hat, die Negersklaven. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gewann nach Abschaffung des Sklavenhandels die Ausfuhr von Palmkernen und Palmöl, den Produkten der Oelpalme, mehr und mehr an Bedeutung, sodaß sie in den achtziger Jahren bei weitem die erste Stelle unter den Ausfuhrziffern einnahmen. Die Exportartikel wurden ausgetauscht gegen europäische Industrieprodukte, namentlich Baumwollgewebe, Metall- und Glaswaren, und nicht zum mindesten Branntwein sowie Feuerwaffen und Munition.

Mit diesem Handel war an der Küste naturgemäß eine gewisse Zivilisation eingekehrt, die sich auch darin äußerte, daß aus den Geschenken, welche bei primitiven Völkern die Häuptlinge vielfach für die Erlaubnis, mit ihren Untertanen Handel treiben zu dürfen, erhalten, regelmäßige Abgaben geworden waren, die sich nach der Menge der ein- oder ausgeführten Waren richteten. Diese sogenannten „duties" oder Zölle, welche die Häuptlinge neben anderen Geschenken von den europäischen Händlern einzogen, betrugen meistens einen bestimmten Satz von jedem Boot, das nach Ankunft eines Dampfers Waren an Land brachte.[1]) An der deutschen Togoküste kamen außer den Einfuhrzöllen auch Ausfuhrzölle zur Erhebung, und zwar in Höhe von 1 Schilling für jede verschiffte Tonne Palmkerne oder jedes Faß Palmöl. Die Abgaben waren im allgemeinen nur niedrig und bildeten keine starke Erschwerung des Handels. Sie wurden nur selten an das Landesoberhaupt selbst, soweit es überhaupt ein allerseits anerkanntes gab, sondern

[1]) Hugo Zöller, Das Togoland und die Sklavenküste. Berlin-Stuttgart 1885, S. 201.

an den Häuptling des Landungs- oder Verschiffungshafens bezahlt, der davon rechtmäßig einen Teil an den König abzuliefern hatte, was jedoch nicht immer geschah und die Ursache vieler Streitigkeiten wurde.[1])

Mit der deutschen Besitzergreifung konnte selbstverständlich nicht eine sofortige Aenderung der Abgabenerhebung durch die Häuptlinge, insbesondere nicht deren Beseitigung vorgenommen werden. Mehrfach waren die internationalen Besitzverhältnisse nicht genügend geklärt, überall fehlte es in den ersten Jahren an Verwaltungseinrichtungen und Machtmitteln für eine Zollerhebung seitens der deutschen Regierung. Außerdem enthielt der mit König Mlapa von Togo am 15. Juli 1884 abgeschlossene Schutzvertrag die Zusicherung, daß die deutsche Regierung nicht in die von ihm und seinen Häuptlingen bisher gehandhabte Zollerhebung eingreifen werde, wohingegen Mlapa sich verpflichtete, keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis dahin üblichen zu erheben, nämlich 1 Schilling für jede Tonne Palmkerne und für jedes Faß Palmöl.[2])

Noch größere Schwierigkeiten als die aus den inneren Verhältnissen der Kolonie herrührenden stellten sich der Zollerhebung in Togo entgegen in der Eigenart der westafrikanischen Besitzverhältnisse im Verein mit der gegenseitigen Handelseifersucht der verschiedenen Nationen, welche dort Kolonien erworben hatten. Die Tatsache, daß hier Kaufleute der verschiedensten europäischen Nationen Fuß gefaßt hatten und daß an dem einen Küstenplatz der Handel dieser, am nächsten der Handel jener Nation die erste Stelle einnahm, hatte bewirkt, daß hier kein einheitliches großes Kolonialreich entstanden war, sondern daß sich eine große Anzahl von bunt durcheinanderliegenden englischen, französischen und deutschen Kolonien bildete. Jede Macht hatte nun das berechtigte Bestreben, den Handel des Hinterlandes ihrer Kolonialerwerbung nach ihren Küstenplätzen hinzuziehen; sowie sie aber dazu übergehen wollte, den Handel mit Abgaben zu belasten, sah sie sich vor die Wahrscheinlichkeit gestellt, daß der Handel der benachbarten Kolonien auf ihre Kosten um sich griff, weil er um den Betrag der Abgaben billiger arbeiten konnte. Denn bei der geringen Küstenerstreckung der westafrikanischen Kolonien war es bis zur Nachbarkolonie nirgends allzuweit, und dem Neger, für den das Sprichwort „Zeit ist Geld“ noch keine Giltigkeit hat, kommt es nicht darauf an, wegen einiger Pfennige, die er beim Einkauf ersparen oder beim Verkauf mehr erhalten kann, tagelange Reisen zu machen. Den damit verbundenen Schmuggelverkehr über die Landesgrenzen zu verhüten, war aber so gut wie unmöglich; die Grenzen waren damals, in den Anfängen der Kolonisation, selbst in den Küstenbezirken nur wenig oder noch garnicht bewacht, standen vielfach überhaupt noch nicht fest, besonders wo es an natürlichen Grenzlinien mangelte wie an der Westgrenze Togos. Jede einigermaßen hohe Abgabe, z. B. ein im Interesse der Einschränkung des Schnapskonsums ein-

a) Zöller, S. 202. [1]) siehe oben S. 10.

geführter hoher Spirituosenzoll, mußte daher illusorisch bleiben und den gesamten Handel schädigen, solange die Nachbarkolonien zum Vorteil ihrer Kaufleute an einer niedrigeren Abgabe festhielten.

Abhilfe in diesem unhaltbaren Zustande, der die Entwickelung der dortigen Kolonien auf das Schwerste beeinträchtigen mußte, konnte nur durch gegenseitige Verständigung der beteiligten Mächte über die Höhe der einzuführenden Zölle geschaffen werden.

Solche internationale Regelung der westafrikanischen Zollverhältnisse hat in der Tat in weitem Maße stattgefunden, und das Zollsystem der deutschen Togokolonie ist daher von Anfang seiner Entwicklung an einer großen Reihe von wichtigen Beschränkungen aus internationalen Vereinbarungen unterworfen gewesen.

Zuerst bahnte die deutsche Regierung eine Verständigung mit Frankreich über die Zollerhebung in Westafrika an, und zwar geschah dies bereits im Jahre nach der deutschen Besitzergreifung, noch ehe die Regierung zur Einführung und Erhebung von Zöllen geschritten war. In dem am 24. Dezember 1885 zu Berlin unterzeichneten „Protokoll betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee“ [1]) behielten sich (Art. II) die beiden Regierungen vor, „über den Erlaß gemeinsamer Zollbestimmungen für ihre beiderseitigen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten sich zu verständigen.“

Bis zum Abschluß dieser Vereinbarung sollte den französischen Kaufleuten in den deutschen Küstenplätzen Porto Seguro und Klein-Popo[2]) für ihre Person und für ihr Eigentum sowie für ihre Handelsunternehmungen die Vergünstigung der gleichen Behandlung mit den deutschen Kaufleuten verbleiben. Insonderheit wurde den französischen Kaufleuten abgabenfreier Verkehr für ihre Waren zwischen ihren Faktoreien und Magazinen in Porto Seguro und Klein-Popo und dem angrenzenden französischen Gebiet zugestanden.

Auf Grund dieser vorläufigen Vereinbarung kam am 25. Mai 1887 eine neue „Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste“ [3]) zustande, welche die deutschen und französischen Gebiete zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste im Westen und Dahomey im Osten zu einem einheitlichen Zollgebiete ohne Zwischenzollgrenze vereinigte und damit also die Möglichkeit des Schmuggels an der gemeinsamen Grenze beseitigte.

Die Zölle, welche dieser erste Zolltarif Togos festsetzte, erfaßten diejenigen Waren, welche in allen Kolonialländern das Fundamentalobjekt der Besteuerung bilden, nämlich Spirituosen, Tabak, Gewehre und Munition. Sie waren äußerst gering; es wurde erhoben von Genever je nach dem Alkoholgehalt 4—10 Pfg. für das Liter, von Rum 1,6—4 Pfg.; Tabak zahlte 10 Pfg. für das kg, Pulver 2,50 Mk. für 100 Pfund (engl.), Gewehre nur 0,50 Mk. für das Stück.

Zum Vergleich seien die Sätze des damals giltigen Zolltarifs der benachbarten englischen Goldküstenkolonie angeführt. Dort waren

[1]) I, 79. [2]) jetzt Anecho genannt. [3]) R. Anz. v. 1. VI 1887.

an Einfuhrzöllen zu entrichten: für das Pfund Tabak oder Pulver 6 Pence (mehr als 100% des Wertes), für die Gallone (ung. 4 ½ l) Wein oder Bier 6 P., für die Gallone Rum u. a. Spirituosen 2 Sh. 6 P. (150—200% d. W.); ferner für alle übrigen eingeführten Waren, namentlich auch für Baumwollgewebe eine einheitliche Abgabe von 4% des Wertes. Die Zollbelastung war also in der englischen Kolonie ungleich höher als in Togo; die Einführung der dortigen Zölle und die damit besonders für den fremden Handel verbundenen Schikanen hatten gerade dazu geführt, daß mehrere Kaufleute die Häfen der Goldküste verließen und daß der Handel der benachbarten zollfreien Plätze einen bedeutenden Aufschwung nahm.[1])

Durch Verordnung vom 28. Februar 1890,[2]) erlassen auf Grund einer neuen Uebereinkunft mit Frankreich vom 26. Dezember 1889,[3]) welche die Zollunion der beiden Kolonien fortbestehen ließ, wurden die Zollsätze des Uniontarifes sämtlich verdoppelt und ein anderer wichtiger Gegenstand des Eingeborenenbedarfs, das Salz, mit einem Einfuhrzoll von 8 Mk. für 1000 kg belegt, die Zolleinnahmen mußten sich also nach dem neuen Tarif mehr als verdoppeln. Angaben über die Höhe der damaligen Zoll- und sonstigen Einnahmen lassen sich nicht machen, da kein Material darüber veröffentlicht ist. —

Bald sollten die Zollverhältnisse Togos weitere Aenderungen infolge einer neuen, umfassenden internationalen Vereinbarung erfahren: die in der Hauptsache zur Unterdrückung des Sklavenhandels zusammengetretene Brüsseler Konferenz vom Jahre 1890, an der sich sämtliche afrikanischen Kolonialmächte beteiligten, sah sich veranlaßt, zur Unterstützung ihrer Bestrebungen auch über die Handelsverhältnisse der afrikanischen Kolonien allgemeine Bestimmungen zu treffen, und zwar betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition sowie von Spirituosen.

Im Artikel 8 besagt die am 2. Juli 1890 unterzeichnete Generalakte[4]) der Konferenz folgendes:

„Da die Erfahrung aller Nationen, die mit Afrika in Beziehung stehen, gezeigt hat, welche verderbliche und hervorragende Rolle bei der Ausübung des Sklavenhandels sowie bei den inneren Kriegen zwischen eingeborenen Stämmen die Feuerwaffen spielen, und da diese Erfahrung selbst klar erwiesen hat, daß die Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist, vollkommen unmöglich ist, wenn hinsichtlich des Handels mit Feuerwaffen und Munition keine Einschränkungsmaßregeln getroffen werden, so bestimmen die Mächte, daß, soweit es der gegenwärtige Zustand ihrer Grenzen ermöglicht, die Einfuhr von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen . . . . ."

für Eingeborene im ganzen mittleren Teil von Afrika zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite verboten sein soll. — In dieser Zone sind die deutschen Kolonien Togo,

[1]) Zöller, S. 83. [2]) I 275. [3]) Rudolf Hermann, Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. Berlin 1899. S. 11. [4]) I, 127; R. G. Bl. 1892, S. 605.

Kamerun und Ostafrika ganz, Südwestafrika mit seinem nördlichen Teil einbegriffen.

Für die gleiche Zone geben die Artikel 90—95 der Akte Bestimmungen, die auf die Beschränkung des Handels mit Spirituosen gerichtet sind und dazu dienen sollen, die schlimmen moralischen und materiellen Folgen des Mißbrauchs der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften zu verhüten.

„In denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, sollen die Mächte die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein." (Art. 91).

In den nicht von der Spirituosensperre betroffenen Gebieten verpflichten sich die Mächte (Art. 92), einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Centigrad Alkoholgehalt zu erheben; nach drei Jahren kann eine Erhöhung des Zollsatzes auf 25 Franken stattfinden, nach sechs Jahren soll auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine Revision dieser Tarifbestimmungen zur Festsetzung eines neuen Minimalzolles erfolgen. Dem Einfuhrzoll hat selbstverständlich eine mindestens gleich hohe innere Fabrikationssteuer zu entsprechen (Art. 93). —

Die Bestimmungen der Brüsseler Generalakte fanden Anwendung auf Togo durch zwei im Jahre 1892 erlassene Verordnungen. Nachdem bereits eine Verordnung vom 14. Dezember 1890[1]) den Verkauf von Hinterladern und zugehöriger Munition verboten hatte, regelte die Verordnung vom 16. Sept. 1892[2]) die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in der Weise, daß diese nur in dazu bestimmte Lagerhäuser zulässig sein sollte, aus denen Entnahme nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden durfte. Diese Erlaubnis sollte für Präzisionswaffen und dazugehörige Munition nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür bestände, daß keine Veräußerung oder Weitergabe an Dritte, besonders also an Eingeborene, stattfinden werde, und für Reisende zur persönlichen Verteidigung. Für den Handel dürfen danach nur nichtgezogene Feuersteingewehre und gewöhnliches Schießpulver, sog. Handelspulver, aus den Lagerhäusern ausgegeben werden, die Einfuhr darf im allgemeinen nur zur See, nicht über die Landgrenzen erfolgen.

Den über die Spirituoseneinfuhr erlassenen Bestimmungen der Akte entsprach eine Verordnung vom 21. Mai 1892,[3]) durch welche auf Spirituosen aller Art ein Zoll von 12 Mk. für 100 l von 50° Alkoholgehalt gelegt wurde. Ein völliges Verbot der Spirituoseneinfuhr gemäß Art. 91 der Akte konnte für Togo, wenigstens für die bis dahin unter Verwaltung genommenen Küstenbezirke, nicht in Frage kommen, da ja die ganze westafrikanische Küste seit alters her Gebiet des Sklavenhandels gewesen war und die Ausfuhr des „schwarzen Elfenbeins" in der Hauptsache im Austausch gegen Schnaps stattgefunden hatte. — Erst sehr viel

[1]) V, 262. [2]) I, 262. [3]) I, 276.

später ist für den nördlichen Teil des Schutzgebietes, der, von der europäischen „Kultur" weniger berührt, dagegen vom abstinenten Islam stärker beeinflußt, von der Schnapspest noch nicht verseucht ist, ein Spirituosenverbot ergangen; die Branntweinverordnung des Gouverneurs von Togo vom 14. Juli 1909 [1]) verbietet die Verabfolgung von Branntwein an Eingeborene und die Einfuhr zu diesem Zweck in den nördlichen Bezirken der Kolonie. —

Hatten die bisher besprochenen Verordnungen sämtlich die Regelung der Einfuhr in die Kolonie zum Gegenstand gehabt, so erstreckten sich diesen allmählich mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit auch mehrere Bestimmungen an, die sich auf die Ausfuhr beziehen.

Als erste derselben ist hier eine Verordnung vom 7. Februar 1890 [2]) zu nennen, welche, auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro erlassen, den Handel und die Ausfuhr von Palmkernen, welche mehr als 10% Schalen enthielten, verbot, — eine Maßregel, die dazu dienen sollte, absichtlichen Verunreinigungen der Ware Einhalt zu tun, die geeignet waren, den kaufmännischen Ruf dieses wichtigen Ausfuhrproduktes der Kolonie zu schädigen.

Eine Verordnung vom 20. November 1892 [3]) verbot die Ausfuhr von Rindvieh, um eine Schwächung des in den Küstenbezirken sehr spärlichen Viehbestandes zu verhüten; Ausnahmen sollten nur mit besonderer Erlaubnis des Kais. Kommissars stattfinden.

Als im Jahre 1894 große Landstrecken des Gebietes der Kolonie durch Heuschreckenschwärme verwüstet worden waren, und die Gefahr einer übermäßigen Verteuerung der Lebensmittel und Hungersnot drohte, bediente sich der Landeshauptmann hier zum ersten Male des Mittels der Ausfuhrzölle, um dieser Gefahr entgegenzutreten, indem er in einer Verordnung vom 1. Juni 1894 [4]) die Ausfuhr des für die Eingeborenenernährung wichtigen Mais mit dem verhältnismäßig hohen Zoll von 10 ₰ für das kg, die Ausfuhr von Schafen mit einem Zoll von 5 Mk. für das Stück belegte. Nachdem die Gefahr im wesentlichen behoben war, hob die Verordnung vom 24. September 1897 [5]) den Ausfuhrzoll auf Mais wieder auf und setzte den auf Schafe von 5 auf 2 Mk. für das Stück herab.

Im Zusammenhang mit diesen auf die Ausfuhr bezüglichen Bestimmungen ist hier auch noch zu nennen die Verordnung vom 1. August 1896, [6]) welche im Interesse der Schonung des schwachen Waldbestandes der Kolonie die Ausfuhr von Holz von der vorherigen Erlaubnis des Landeshauptmanns abhängig macht und die gewerbsmäßige Ausfuhr von Nutzholz aus der Kolonie gänzlich verbietet. —

War durch die Zollunion mit der benachbarten französischen Kolonie die eine zollpolitische Reibungsfläche beseitigt, so bestand auf der anderen Seite die Gegnerschaft gegen die westlich angrenzende englische Goldküstenkolonie unvermindert fort. Hier lagen — und liegen noch heute — die Umstände für den deutschen Handel insofern sehr ungünstig, als die politische Grenze wirtschaftlich durchaus zusammengehörige Gebiete schneidet. Während der — eine natürliche Scheide bildende — Volta-Fluß in seinem mittleren Laufe die Grenze zwischen beiden Kolonien bildet, verläuft er in seinem unteren Teile vollkommen auf englischem Gebiet, da die Grenze den Fluß verläßt und das deutsche Gebiet an der Küste auf weniger als die Hälfte seiner natürlich-wirtschaftlichen Ausdehnung zusammenschnürt. Die englischen Handelsunternehmungen hatten somit für den Binnenhandel den eminenten Vorteil eines billigen Wasserweges in das Innere, der der deutschen Kolonie völlig mangelte. So beherrschten also englische Küstenplätze den Markt des Hinterlandes, während für die deutschen Niederlassungen nur ein Küstenstreifen von geringer Breite in Betracht kommen konnte, solange nicht der Karawanenhandel auf besondere Weise veranlaßt wurde, die deutsche Togoküste anzusuchen. Das einzige Mittel, dies zu erreichen, lag darin, daß die Einfuhrzölle niedriger gehalten wurden als im englischen Gebiet. Bei dem ersten Zolltarif von 1887 mit seinen überaus niedrigen Zollsätzen war dies der Fall; der Erfolg war in der Tat, daß die deutschen Küstenplätze die Vorherrschaft vor den englischen gewannen. [1]) Mit der Zollerhöhung im Jahre 1890, als gleichzeitig die englische Regierung die Zollsätze für das linke Voltaufer auf das Niveau des Zolltarifs der deutsch-französischen Zollunion herabsetzte, ging jedoch dieser Vorteil völlig verloren. Die deutsche Regierung sah sich daher veranlaßt, mit England eine Verständigung anzubahnen, zumal da sich das Bedürfnis nach erhöhten Eigeneinnahmen der Kolonie zur wirtschaftlichen Erschließung, insbesondere zum Ausbau von Wegen zur Stärkung des Handelsverkehrs immer dringender geltend machte. Eine solche Verständigung gelang in der deutsch-englischen Uebereinkunft vom 24. Februar 1894; [2]) es wurde unter Aufhebung des Abkommens mit Frankreich, das sich der deutsch-englischen Konvention nicht anschließen wollte, für Togo und das englische Gebiet der Goldküstenkolonie östlich vom Volta ein einheitliches Zollsystem mit erhöhten Zollsätzen geschaffen, die im allgemeinen denen des englischen Gebiets westlich vom Volta gleichkamen. Der Einfuhrzoll auf Spirituosen wurde erhöht von 12 auf 22 Pfg. für das l, der Tabakzoll von 20 auf 50 Pfg. für das kg, die Zölle auf Pulver von 5 auf 50 Pfg. für das engl. Pfund, auf Feuerwaffen von 1 auf 2 M. das Stück; der Salzzoll wurde dagegen im Interesse des Handels fallen gelassen. Ferner wurde aber zum ersten Male eine allgemeine Abgabe in der Höhe von 4 % des Wertes auf alle nicht mit spezifischen Zöllen belegten Einfuhrwaren eingeführt, wie sie in der englischen Nachbarkolonie schon länger bestand. Hiervon war jedoch eine große Reihe von Artikeln ausgenommen, und zwar in der Hauptsache solche, die wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen, sodann frisches Fleisch und Vieh, ferner eine große Anzahl von Gegenständen, die im allgemeinen nur von Europäern gebraucht werden; aber auch Gegenstände des Eingeborenenbedarfs, wie Glas-

[1]) XII, 388; Kol. Bl. S. 884. [2]) I, 260. [3]) I, 258. [4]) Kol. Bl. S. 418. [5]) IV, 2; Kol. Bl. S. 717. [6]) II, 263.

[1]) Herold, Lome an der Togoküste, D. K. Ztg. 1894, S. 83/4.
[2]) II, 75; R.-Anz. Nr. 122; Kol. Bl. S. 267.

waren, Eisenwaren zu Kochzwecken u. a. Es ging also auch fortan ein beträchtlicher Teil des Imports zollfrei ein; immerhin war der neue Tarif geeignet, der Kolonie erhöhte finanzielle Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung zuzuführen, und förderte gleichzeitig durch die höhere Besteuerung von Spirituosen, Tabak und Schießbedarf die zivilisatorischen Bestrebungen der Regierung.

Die Herrschaft dieses Zolltarifs währte zehn Jahre, also eine für koloniale Verhältnisse recht lange Zeit. Aus der Zwischenzeit ist nur eine Zollverordnung vom 17. November 1894 [1]) zu vermerken, nach welcher jeder in der Kolonie tätigen Missionsgesellschaft zur Unterstützung ihrer kulturellen Bestrebungen Zollrückvergütungen bis zur Höhe von 1000 M. jährlich gewährt werden sollten. — Ferner ist in diesem Zeitraum eine Erhöhung des Spirituosenzolles erfolgt. Da die Höhe des Branntweinzolles immer noch den wesentlichsten Unterschied der im übrigen seit 1894 fast gleichen Zolltarife von Togo und der Goldküste westlich vom Volta bildete, so fand über den Fluß auch weiterhin ein Schmuggelverkehr mit Branntwein aus dem deutschen in das englische Gebiet statt. England hatte somit starkes Interesse an der Erhöhung des Spirituosenzolles in Togo, während Deutschland an dem in der Brüsseler Konferenz geforderten Minimalzollsatz festhielt und nicht nur England, sondern auch den übrigen afrikanischen Kolonialmächten gegenüber einer stärkeren Erhöhung dieses Zolles widerstrebte. Die Angelegenheit bildete 1899 den Beratungsgegenstand einer neuen Konferenz in Brüssel, welche die Revision der in der Generalakte von 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen im mittleren Afrika vornehmen sollte. Unter großen Schwierigkeiten und unter stark zurückhaltender Stellungnahme der deutschen Regierung [2]) kam als Ergebnis der Konferenz die Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899 [3]) zustande, welche für den Geltungsbereich der Generalakte von 1890 die Spirituosenzölle für 6 Jahre auf 70 Franken für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt normierte; jedoch brauchten die Zölle in Togo und Dahomey als Ausnahmen nur 60 Franken betragen (Art. 1). — Diesen Bestimmungen gemäß wurde der Spirituosenzoll in Togo durch Verordnung vom 2. Juli 1900 [4]) auf 48 Pfg. für das Liter, mit entsprechenden Zuschlägen bezw. Abzügen für Spirituosen mit höherem oder niedrigerem Alkoholgehalt, festgesetzt. Hiernach bestand nunmehr nur noch eine geringe Differenz in der Höhe des Branntweinzolles in Togo gegen die englische Nachbarkolonie. —

Mit der zunehmenden Erschließung der Kolonie konnte allmählich die Zollerhebung, die sich bisher auf die südlichen Gebiete beschränkt hatte, auf das ganze Schutzgebiet ausgedehnt werden. Dies geschah durch die Verordnungen vom 28. August und 3. Oktober 1903,[5]) welche die an den Knotenpunkten der aus dem Hinterland in die Kolonie führenden Handelsstraßen gelegenen Stationen Basari, Yendi und Sokode mit der Zollerhebung beauftragten; für die Zollsätze war der an der Küste giltige Zolltarif maßgebend. —

[1]) II, 118; Kol. Bl. 1895, S. 68. [2]) siehe unten § 12 b. [3]) R. Anz. Nr. 160; Kol. Bl. 1900, S. 531. [4]) In D. K. Ges. nicht abgedruckt; vergl. Kol. Bl. 1900, [5]) In D. K. Ges. nicht abgedruckt; vergl. Dtschr. 03/04, S. 63.

Eine durchgreifende Aenderung in den Zollverhältnissen Togos vollzog sich anläßlich eines neuen erheblichen Finanzbedarfs infolge des geplanten Eisenbahnbaus von Lome nach Palime. Zur Beschaffung der Mittel für die Verzinsung und Tilgung des zum Bau dieser Eisenbahn erforderlichen Kapitals, welche die Kolonie selbst aufbringen sollte, hatten die im Togogebiet ansässigen deutschen Firmen selbst eine Erhöhung der Einfuhrzölle vorgeschlagen.[1]) Das Zollabkommen mit England wurde zum 30. April 1904 gekündigt, um freie Bahn für die Zollerhöhung zu schaffen, und es wurden mit der englischen Regierung Verhandlungen über eine Erneuerung der Zollunion auf Grundlage eines erhöhten, den finanziellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen Togos besser entsprechenden Zolltarifes angebahnt, die aber zu keinem für Deutschland annehmbaren Ergebnis führten. Von der Zollunion hatte Togo keinen großen Vorteil gehabt, dieser war vielmehr zum weitaus größten Teil der englischen Kolonie zugeflossen, da die links des Volta gelegenen Küstenplätze (Kitta, Denu usw.) infolge ihrer günstigen Lage zum Hinterlande der deutschen Kolonie und auf Grund des zollfreien Uebergangs der Waren dorthin einen beträchtlichen Teil des Handels an sich gerissen hatten und so den Handelsverkehr der Togohäfen und die Finanzen des deutschen Schutzgebietes beeinträchtigten. Nach Mitteilung des Kolonialdirektors Stuebel im Reichstage [2]) stellten die Einfuhren des Kittadistriktes, die, ohne einen weiteren Zoll zu bezahlen, in unser Schutzgebiet übergeführt werden konnten, mehr als die Hälfte aller Einfuhren Togos überhaupt dar. Deutschland hatte somit kein Interesse an einer Erneuerung der Zollunion, falls nicht England zum Ausgleich andere Zugeständnisse, so besonders betreffs freien Verkehrs auf dem Voltaflusse und von dem einen nach dem andern Voltaufer machte. Eine Vereinbarung auf dieser Grundlage kam jedoch nicht zustande und so wurde der Zollvereinsvertrag mit England nicht erneuert. Die Verhältnisse, die seinerzeit zum Abschluß der Zollunion geführt hatten, waren mittlerweile insofern anders geworden, als es jetzt infolge fortgeschrittener Verwaltungsorganisation leichter möglich war, den Schmuggel über die Grenze zu verhüten, und die nahe der Grenze entlanggeführte Eisenbahn den Verkehr mit dem Hinterlande in Zukunft weit mehr als früher nach den deutschen Häfen leiten mußten.

Der neue Zolltarif wurde durch Verordnung vom 29. Juli 1904 [3]) festgesetzt. Der allgemeine Wertzoll für alle nicht zollfreien oder mit höheren Zöllen belegten Waren wurden von 4 auf 10 % erhöht. Bemerkt sei, daß die Zollerhöhung nicht, wie nach diesen Ziffern anzunehmen, 6 %, sondern in Wirklichkeit erheblich mehr betrug. Während nämlich vorher der Wertzoll auf den Nettowert der Waren in Europa zu berechnen war, galt jetzt als Wertmaß der Wert der Ware im Hafen der Kolonie, also einschließlich Kom-

[1]) Dtschr. 03/04, S. 63, auch für das Folgende. [2]) Stenogr. Berichte, XI. Legisl.-Periode, I. Session, 97. Sitzung 1904; Bd. 4, S. 3132. [3]) VIII, 170; Kol. Bl. 1905, S. 3.

mission, Verpackung, Fracht, Versicherung usw. Wieder eingeführt wurde ein Zoll auf Salz (außer zu landwirtschaftlichen Zwecken) in der Höhe von 2 M. für 100 kg, neu waren die Zölle auf Petroleum (5,5 Pfg. für das l) und auf Zucker (5 M. für 100 kg). Eine Erhöhung erfuhren die Zölle auf Feuerwaffen (von 2 M. auf 3 M.) und auf Pulver (von 0,50 auf 1 M. für das kg). Von den zollfrei bleibenden Gegenständen, deren Anzahl stark eingeschränkt wurde, sind außer der für das Gouvernement bestimmten Einfuhr folgende Artikel erwähnenswert: von den Missionen, Kirchen und Krankenhäusern eingeführte Gegenstände, soweit sie unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; Materialien zum Haus-, Wege- und Bahnbau; wissenschaftliche und medizinische Instrumente, Bücher usw.; ferner lebende Tiere und Geflügel, frische und getrocknete Fische; schließlich Elfenbein, Kautschuk, Palmkerne, Palmöl, Kola u. a. landwirtschaftliche Produkte westafrikanischen Ursprungs, deren zollfreie Einfuhr die Möglichkeit zur Wiederausfuhr über die Häfen des Schutzgebietes bot.

Von vornherein war gleichzeitig eine Erhöhung der Spirituosenzölle in Aussicht genommen worden: da jedoch die Verhandlungen mit England sich länger hinzogen, als mit der Einführung des neuen Zolltarifs gewartet werden konnte, so blieben die alten Zollsätze hierfür zunächst bestehen; denn gerade bei diesem Artikel hätte eine vom deutschen Schutzgebiet allein eingeführte Zollerhöhung infolge des leichten Schmuggels über die Landgrenze zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zolleinnahmen geführt. Als indessen noch im Laufe des Jahres 1904 eine Verständigung mit England sowie auch mit Frankreich über eine gleichmäßige gemeinsame Erhöhung der Spirituosenzölle in den Nachbarkolonien gelungen war, setzte eine Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 4. November 1904 [1]) die Zollsätze auf 64 Pfg. (früher 48 Pfg.) für das Liter bei unversetzten Spirituosen von 50 % Alkoholgehalt, auf 90 Pfg. bei gesüßten oder mit einer Substanz versetzten Spirituosen, bei denen eine Messung des Alkoholgehaltes mittelst des Alkoholometers ausgeschlossen ist, fest. —

Auch betreffs der Ausfuhr wurden wieder einige Maßnahmen getroffen. Die 1890 erlassene Vorschrift, wonach der Handel mit Palmkernen, die mehr als 10 % Schalen enthalten, verboten wurde, hatte sich als unzureichend erwiesen, und es wurde nunmehr durch Verordnung vom 2. November 1904 [2]) bestimmt, daß im Palmkernhandel nur ein Schalengehalt von höchstens 5 % zulässig sein sollte. — Durch Verordnung vom 31. Dezember 1904 verbot der Gouverneur die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh; Ausnahmen dürfen seitens des Gouverneurs gestattet werden; für den Erlaubnisschein ist eine Gebühr (die in ihrer Wirkung also einem Ausfuhrzolle gleichkommt) zu entrichten in der Höhe von 5 M. für das Stück bei Rindvieh, 2 M. bei Kleinvieh, 0,25 M. bei Federvieh. Der Zweck dieser Maßnahme war offenbar der, die Viehausfuhr aus dem Norden Togos nach den Nachbargebieten zugunsten der Viehversorgung der Küste, welche auf den Import vom Auslande her angewiesen war, zu beschränken. —

Die 1903 erfolgte Ausdehnung der Zollerhebung auf den Norden der Kolonie hatte sich als unzweckmäßig erwiesen; sie wurde daher durch Bekanntmachung vom 5. November 1906 [1]) wieder rückgängig gemacht, und es wurden die Zölle ersetzt durch eine Wegegebühr, durch die vor allem die durchziehenden Haussa-Karawanen getroffen werden sollten, welche die Versorgung des Sudans mit Kola aus den Kolazentralpunkten der Goldküste im Eintausch gegen die Landeserzeugnisse des Sudans — Vieh, Schibutter, Landestücher usw. — vermitteln.[2]) Diese Wegegebühren, die nach dem Vorgang der Northern Territories der Goldküstenkolonie eingeführt wurden, haben bei dem primitiven Zustande der Verwaltung in den in Frage kommenden Gebieten vor den Grenzzöllen den Vorzug leichterer Erhebung, die Karawanen sind von alters her an solche Abgaben gewöhnt, und sie entsprechen besser dem Rechtsempfinden der Eingeborenen, die in der Fürsorge, welche die Regierung dem Wegebau zuwendet, ein offensichtliches Aequivalent der Gebühren sehen.[3]) Die Gebühr, welche für ein einmaliges Begehen der Handelsstraße ohne Rücksicht auf Entfernung oder Richtung erhoben wird, beträgt für einen Menschen ohne Last 1 M., mit Last ohne Rücksicht auf Gewicht und Inhalt 3 M., für ein Lasttier mit Last 6 M., für ein Pferd, Maultier oder Esel ohne Last 2 M., für ein Rind 6 M., für das Stück Kleinvieh 0,50 M. Da jedoch in der Hauptsache nur der Durchfuhrhandel hiervon betroffen werden sollte, wurde durch Bekanntmachung vom gleichen Tage [4]) bestimmt, daß für das Begehen der großen nordsüdlichen Handelsstraßen Sansanne Mangu-Jendi-Kete-Kratschi-Kpandu bezw. Palime, Sansanne Mangu-Basari-Sokode-Atakpame, Kjirikjiri-Sokode-Atakpame die Wegegebühren nicht zu erheben seien. — Gleichzeitig erging durch Verordnung vom 15. November 1906 [5]) ein Verbot der Einfuhr und des Besitzes von Feuerwaffen und Munition für die nördlich des Kara gelegenen Teile des Bezirkes Sokode-Basari und die Landschaften Lama und Tamberma.

[1]) VIII, 250; Kol. Bl. 1905, S. 4. [2]) VIII, 248, Kol. Bl. S. 751.

In den folgenden Jahren erfuhr der Einfuhrzolltarif wieder einige Abänderungen. Zunächst wurde durch Verordnung vom 16. Januar 1907 [6]) die zollfreie Einfuhr von Benzin, Spiritus und Petroleum bei Verwendung zu motorischen Zwecken gestattet, eine Bestimmung, welche die Erleichterung und Verbilligung des Betriebes von Baumwollentkernungsanlagen mit Motorbetrieb und des Gebrauchs von Motorfahrzeugen bezweckte.[7]) — Die Spirituosenzölle wurden wieder erhöht, nachdem am 3. November 1906 [8]) eine neue internationale Konvention zu Brüssel die 1899 vorgesehene Revision der Bestimmungen über die Spirituoseneinfuhr im mittleren Afrika vorgenommen und beschlossen hatte, die Branntweinzölle auf die Höhe von 100 Franken für das Hektoliter von 50 Zentigrad Alkoholgehalt zu bringen; eine Ermäßigung des Satzes für Togo hatte diesmal nicht stattgefunden. Den Bestimmungen dieser Konvention wurde im Schutzgebiet Togo entsprochen durch die Verordnung vom 4. Juni 1907 [9]) welche die Spirituosenzölle auf 0,80 M. (bezw. 1,20 M. für versetzte Spirituosen) für das Liter mit 50 % Alkoholgehalt erhöhte; bei höherem Alkoholgehalt treten entsprechende Erhöhungen ein.

Durch Verordnung vom 20. September 1907 [4]) wurde auf die Einfuhr von getrockneten, gesalzenen oder sonstwie zubereiteten Fischen afrikanischen Ursprungs ein Zoll von 5 M. für 100 kg gelegt, ein Zoll, von dem sich das Gouvernement nicht unbeträchtlich

[1]) In D. K. Ges. nicht abgedruckt; Amtsbl. Nr. 23. [2]) Dkschr. 1911/12, S. 99. [3]) Hans Meyer, Das deutsche Kolonialreich II, S. 124. [4]) Amtsbl. Nr. 23. [5]) Amtsbl. Nr. 24. [6]) XI, 57; Kol. Bl. S. 329; Amtsbl. S. 10. [7]) Dkschr. 06/07, S. 9. [8]) XI, 40. [9]) XI, 269; Kol. Bl. S. 707; Amtsbl. S. 102. [10]) XI, 375; Kol. Bl. S. 1134; Amtsbl. S. 191.

liche Einnahmen versprach, da die Einfuhr hiervon über die südlichen Landgrenzen erheblich ist. Durch dieselbe Verordnung wurde die zollfreie Einfuhr von Münzen und Geldzeichen französischer Währung bis zum Einzelbetrag von 20 M. zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit der französischen Kolonie Dahomey erlaubt. Diese Erleichterung war von kaufmännischen Firmen, welche in Togo und Dahomey zugleich Geschäftsniederlassungen unterhalten, als wünschenswert bezeichnet worden.[1])

Eine neue Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo wurde am 24. März 1910[2]) erlassen, mit einer Verordnung betreffend den Zolltarif vom gleichen Tage.[3]) Der Zolltarif bringt jedoch gegenüber dem von 1904 keine Aenderungen, er behält neben dem 10-prozentigen Wertzoll die Sätze des alten Tarifs mit den inzwischen stattgefundenen Abänderungen bei. Nur in der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Waren finden sich einige Erleichterungen; so wurden vor allem künstliche Düngemittel, sowie das für den Bedarf der Europäer unentbehrliche Eis und Mineralwasser für zollfrei erklärt. — Von der vorgeschlagenen Einführung eines Ausfuhrzolles auf Kautschuk, wie er in den meisten Kolonien, z. B. auch in Kamerun, besteht, wurde nach einer Besprechung des Gouverneurs mit den Vertretern der Kaufmannschaft Abstand genommen.[4]) —

Mit der Neubelebung des kolonialen Interesses in Deutschland während der letzten Jahre und mit der besonders durch den Bahnbau vermittelten wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete setzte jetzt in den Kolonien eine umfangreiche, viel umfassende Wirtschaftspflege ein, deren Niederschlag sich zum großen Teil in Bestimmungen, die auch den Außenhandel der Kolonien betreffen, zeigt. Auch für Togo mehren sich daher jetzt die gesetzlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die in den Bereich unserer Betrachtungen fallen.

So wurde zunächst wegen der in vielen europäischen Ländern mit Heftigkeit auftretenden Maul- und Klauenseuche zur Vermeidung der Verschleppung dieser Krankheit in die Kolonie durch Verordnung vom 23. August 1911[5]) die Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweihufern aller Art aus Europa bis auf weiteres verboten.

Drei weitere Verordnungen bezwecken die Kontrollierung des Handels mit den von den Eingeborenen gewonnenen Ausfuhrerzeugnissen. Nach der Verordnung des Gouverneurs vom 11. Januar 1911[6]) ist der Handel mit Baumwolle, deren Ausfuhr dank den auf Einführung des Baumwollbaus als Volkskultur gerichteten Bestrebungen der Regierung und des Kolonialwirtschaftlichen Komitees im letzten Jahrzehnt einen glänzenden Aufschwung genommen hat, in den fünf südlichen Bezirken der Kolonie (Lome-Stadt, Lome-Land, Anecho, Misahöhe, Atakpame) nur an bestimmten, vom Gouverneur bezeichneten Plätzen statthaft. Es soll damit für die Regierung die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Hebung der Qualität der Baumwolle treffen zu können. Als solche Baumwollhandelsplätze geben die Bekanntmachungen vom 3. Februar und 3. April 1911[7]) 43 Orte an. -- Ebenso wurde

[1]) Denkschr. 07/08, S. 6. [2]) Kol. Bl. S. 596; Amtsbl. S. 110. [3]) Kol. Bl. S. 615; Amtsbl. S. 145. [4]) Amtsbl. 1910, S. 2. [5]) Kol. Bl. S. 835; Amtsbl. S. 312. [6]) Kol. Bl. S. 268; Amtsbl. S. 9. [7]) Kol. Bl. S. 268; Amtsbl. S. 63 u. 131.

der Handel mit anderen Ausfuhrerzeugnissen zur Beseitigung von Mißständen, die ihm insbesondere durch die verschiedenartigen unkontrollierbaren Maße der Eingeborenen anhafteten, durch V. vom 7. August 1911,[1]) in Kraft vom 1. April 1912, geregelt. Für die vom Gouverneur als Ausfuhrerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung bezeichneten Produkte ist der Handel, abgesehen vom Kleinhandel der Eingeborenen, nur an bestimmten Plätzen gestattet; die Ermittlung der Menge hat nach Gewicht bezw. bei flüssigen Produkten nach Litermaß zu geschehen, für Gewichte und Maße finden die im deutschen Reiche geltenden Vorschriften Anwendung. Nach der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1911[2]) gelten als Ausfuhrerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung: Mais, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Kakao; für den Handel damit gibt die Bekanntmachung 22 Orte an (geändert durch Bekanntmachung vom 8. Januar 1912,[3]) wonach 47 Plätze freigegeben werden.) — Noch weitergehende Beschränkungen wurden für den Handel mit Palmkernen durch die Verordnung vom 1. November 1911[4]) (Palmkernprüfungsordnung) geschaffen. Hiernach ist, wie bisher, der Handel mit Palmkernen, die mehr als 5 v. H. Schalen enthalten oder gewässert sind, verboten. An den größeren Handelsplätzen können nach Anhörung der beteiligten Firmen amtliche Prüfungsstellen mit bestimmtem Einflußbereich geschaffen werden, innerhalb desselben alle zur Veräußerung kommenden Palmkernmengen zur Prüfung vorzulegen sind. —

Auch der Zolltarif hat seit der letzten grundsätzlichen Regelung von 1910 wieder einige Veränderungen, wenn auch nur geringe, erfahren. Nachdem einige Erleichterungen, welche der Gouvernementsrat in der Sitzung vom 30. Januar 1911[5]) beschlossen hatte, nicht die Genehmigung des Reichskolonialamts gefunden hatten,[6]) wurde durch Verordnung vom 2. Januar 1912[7]) der Zollfreiliste beigefügt: Hartspiritus, das ist Brennspiritus in konsistenter Form; flüssiger Brennspiritus unter besonderen strengen Kontrollen, welche eine Verordnung vom gleichen Tage[8]) angibt (Denaturierung nach den in Deutschland geltenden Vorschriften; Einfuhrerlaubnis durch den Gouverneur zu erteilen; Verabfolgung an Eingeborene ist verboten, auch an Nichteingeborene nur mit Bezugserlaubnisschein zulässig). — Weiterhin wurden, einem neu hervorgetretenen Bedürfnis entsprechend, durch Verordnung vom 12. November 1912[9]) für zollfrei erklärt alle zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphen- und Kabelstationen bestimmten Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände. — Eine Verordnung vom 23. Januar 1912[10]) erhöhte den Zoll auf Wein mit hohen Alkoholgehalt; diese Maßnahme hatte sich als nötig erwiesen, da in jüngster Zeit zur Umgehung der hohen Branntweinzölle mehrfach billige Kunstweine, besonders Muskatwein, als Ersatz für Branntwein eingeführt worden sind. Während bisher alle Weine nur dem 10-prozentigen Wertzoll unterlagen, ist jetzt für Weine und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke bei einem Weingeistgehalte von 15 – 25% für das Liter 0,60 Mk. an Einfuhrzoll zu entrichten, bei mehr als 25% Alkoholgehalt sind die für versetzte Spirituosen geltenden Zollsätze anzuwenden.

[1]) Kol. Bl. S. 738; Amtsbl. S. 300. [2]) Kol. Bl. S. 924; Amtbl. S. 358. [3]) Kol. Bl. S. 245; Amtsbl. S. 11. [4]) Kol. Bl. 1912, S. 2; Amtsbl. 1911, S. 376. [5]) Amtsbl. 1911, S. 124. [6]) Amtsbl. 1911, S. 239. [7]) Kol. Bl. S. 194; Amtsbl. S. 1. [8]) Kol. Bl. S. 194; Amtsbl. S. 2. [9]) Kol. Bl. 1913, S. 218. [10]) Kol. Bl. S. 292; Amtsbl. S. 23.

Damit ist der heutige Stand des Zolltarifes in Togo erreicht. Wesentliche Aenderungen für Zölle sind in dem Schutzgebiet für die nächste Zeit nicht zu erwarten, nur die Spirituosenzölle werden wohl demnächst weitere Erhöhungen erfahren. Die von der Regierung schon seit 1908 geplante Heraufsetzung der Branntweinzölle ist bisher wegen des Widerstandes der französischen Regierung, die sich gegenüber der Einführung einer gleichen Maßnahme in Dahome ablehnend verhält, noch nicht erfolgt, damit der Kolonialfiskus und der Handel von Togo durch den sonst zu erwartenden Schmuggel nicht geschädigt werden.

Abgesehen vom Spirituosenzoll, entspricht die Höhe der Zölle in Togo derjenigen in andern afrikanischen Kolonien, die sich auf derselben Entwicklungsstufe befinden und deren Zölle gleichfalls nur finanziellen, nicht auch protektionistischen Zwecken dienen. So gründet sich z. B. auch der Zolltarif der — übrigens schon weiter aufgeschlossenen — englischen Goldküstenkolonie[1]) auf einen 10%igen Wertzoll, dem ähnlich wie in Togo einige höhere spezifische Zölle zur Seite stehen. Der Spirituosenzoll beträgt für das imperial gallon 5 sh. 6 p. bis 15 sh., d. h. für das Liter 1,20 Mk. bis 3,30 Mk., ist also beträchtlich höher als in Togo, das nur 0,80—1,00 Mk. erhebt. Allerdings gelten die genannten Zollsätze nur für das Gebiet westlich vom Volta, während östlich vom Volta niedrigere Zölle in Kraft sind, um dem deutschen Handel Abbruch zu tun. Hier betrug der Spirituosenzoll bis 1912 nur 3 sh. 7½ p. bis 4 sh. 1 p., d. h. 0,80—0,90 Mk. für das Liter, seit 1912[2]) 3 sh. 7½ p. bis 7 sh. 3 p., d. h. 0,80—1,60 Mk. für das Liter, und der allgemeine Wertzoll beläuft sich gar nur auf 4% d. W., so daß an dieser Stelle der deutsch-englischen Grenze ein starker Anreiz zum Schmugel geschaffen ist. Eine Erhöhung der Zölle im Hinterlandbezirk auf das Niveau des Zolltarifes von Togo ist daher im Interesse des deutschen Handels sehr erwünscht.

Nachdem wir so den Entwicklungsgang der zollpolitischen Maßnahmen in Togo vom Beginn der deutschen Kolonisationstätigkeit bis zum jetzigen Stande verfolgt haben, sei in Ergänzung hierzu ein Ueberblick über die finanziellen Leistungen der Zolltarife und über die Belastung, die sie für den Handel mit sich gebracht haben, gegeben.

[1]) Colonial Import Duties 1911, London 1911.
[2]) VO. v. 7. August 1912, Kol. Bl. 1912, S. 1019.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, haben sich die Zolleinnahmen von ungefähr 200 000 Mk.[1]) zu Anfang der 1890er Jahre auf mehr als 2 000 000 Mk. im Jahre 1911 gehoben; im Zeitraum von 20 Jahren haben sie sich also verzehnfacht. Die Zunahme erfolgte bis 1900 nur langsam; 1901 gingen die Zolleinnahmen sprungweise von 368 660 auf 900 284 Mk, um dann bis 1907 langsam und mit einem starken Rückschlag 1905, in den letzten Jahren schnell und stetig zu steigen. Im Jahre 1912 erreichten die Einnahmeziffern nicht ganz die des Vorjahres.

Im einzelnen sei zu der Entwickelung der Zolleinnahmen noch folgendes bemerkt. Deutlich zeigt sich die finanzielle Wirkung des Zolltarifs der deutsch-englischen Zollunion vom Jahre 1894 mit der Einführung des 4%igen Wertzolls; der vorübergehende Abfall der Zolleinnahmen 1896—1898 ist durch Mißernten hervorgerufen. Die starke Erhöhung des Branntweinzolles i. J. 1900 verursachte eine beträchtliche Voreinfuhr, die eine Steigerung der Zolleinnahmen 1899, dagegen eine erhebliche Abnahme i. J. 1900 bewirkte. Nach diesen Schwankungen erfolgte nun das erwähnte sprunghafte Ansteigen auf 900 284 M. i. J. 1901, das seine Ursache einmal in der jetzt erst zur vollen Wirkung kommenden Erhöhung der Spirituosenzölle hatte, ferner aber auch in einem starken Handelsaufschwung, bewirkt durch günstige Witterung, fortschreitende Verbesserung der Verkehrswege und durch Inbetriebnahme der Landungsbrücke in Lome. Aehnliche Erscheinungen wie bei der Zollerhöhung i. J. 1900 zeigten sich auch 1904/5 bei der Erhöhung des allgemeinen Wertzolles von 4 auf 10% und des Spirituosenzolls von 48 auf 64 Pfg. i. J. 1904; der ungemein starke Rückschlag des Jahres 1905 findet seine Erklärung in der Hauptsache durch den Rückgang der Spirituoseneinfuhr von 1 741 000 M. (1904) auf 494 000 M. (1905). Die Einnahmeziffern der letzten Jahre stehen unter dem Einfluß des großen Handelsaufschwungs, den die Kolonie vor allem mit Hilfe der neuen Eisenbahnen — am 1. Februar 1907 wurde die Bahn Lome-Palime, am 1. April 1911 die Bahn Lome-Atakpame in voller Ausdehnung in Betrieb genommen — erreicht hat.

Die Tabelle 1 gibt gleichzeitig die Budgetvoranschläge und ihre Differenzen gegenüber den wirklich erzielten Zolleinnahmen an. Es zeigt sich, daß fast regelmäßig in Perioden von vier bis fünf Jahren abwechselnd eine manchmal sehr bedeutende Unter- oder Ueberschätzung — so besonders 1902 und 1905 — stattgefunden hat. Für die drei letztvergangenen Rechnungsjahre sind die Voranschläge wieder vorsichtig gehalten, so daß die Ansätze der Etats überschritten wurden, im Rechnungsjahr 1911 sogar um mehr als eine halbe Million. Auch der Ansatz für 1913 ist vorsichtig bemessen, da ein Rückschlag wegen der Abhängigkeit der Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung von den Witterungsverhältnissen — die letzten beiden

[1]) Bis 1897 sind die Zolleinnahmen nur zusammen mit den übrigen Eigeneinnahmen der Kolonie angegeben; wie die in Anm. 3 der Tabelle angegebenen Ziffern zeigen, haben die letzteren gegenüber den Zolleinnahmen nur geringe Bedeutung.

Jahre waren durch Regenreichtum begünstigt — leicht eintreten kann[1])

In Tabelle 2 sind die Zolleinnahmen Togos gegenübergestellt

1) den gesamten eigenen Einnahmen des Schutzgebiets,
2) den Ziffern des Außenhandels.

Die erstere Vergleichung zeigt die relative Bedeutung, die den Zöllen für die Finanzen der Kolonie zukommt; aus der zweiten ergibt sich die steuerliche Belastung des Handels durch die Zollabgaben.

Da in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete bis 1897 die Zolleinnahmen nicht getrennt von den übrigen eigenen Einnahmen angegeben sind, konnten in der Tabelle die Jahre vor 1898 nicht berücksichtigt werden. Da jedoch in dieser Zeit nur wenige unbedeutende Einnahmequellen außer den Zöllen zur Verfügung standen, so läßt sich von vornherein sagen, daß damals der überwiegende Teil der Einnahmen aus den Zöllen floß. Wie die Tabelle zeigt, betrugen 1898 die Zolleinkünfte 82,0 % der eigenen Einnahmen; der Prozentsatz stieg sogar dann noch bis 91,1 % i. J. 1902, um von da an ziemlich stetig zu sinken bis auf 53,7 % i. J. 1912 (1909 schon 52,8 %). Die Zolleinnahmen liefern also noch über die Hälfte der gesamten eigenen Einkünfte der Kolonie und bilden bei weitem den wichtigsten Einnahmeposten der Kolonie, wenn auch ihre relative Bedeutung gegenüber den früheren Jahren trotz starker Steigerung der absoluten Ziffern zurückgegangen ist. Die Schwankungen der angegebenen Verhältniszahlen sind natürlich abhängig von den Aenderungen der absoluten Höhe der Zolleinnahmen; wo diese eine plötzliche Aenderung erfahren hat, wie bei dem Sinken von 1904 auf 1905 oder bei dem Steigen von 1909 auf 1910, da schlägt auch die Kurve der Verhältniszahlen nach derselben Seite aus. Im übrigen zeigt aber diese Kurve trotz der starken Zunahme der Zolleinnahmen eine ständig sinkende Tendenz unter dem Einfluß der Erschließung neuer und der Erweiterung bestehender Einnahmequellen, deren Ergiebigkeit schneller steigt als die der Zölle. Dies sind vor allem die direkten Steuern (Ertrag 1907: 57 000 M.; 1908: 162 000 M.; 1909: 499 000 M.; 1910: 775 000 M.; 1911: 796 000 M.; 1912: 853 000 M., davon 718 000 M. Eingeborenensteuer) und die Einnahmen aus dem Betriebe der Landungsbrücke und den Eisenbahnen (1904: 114 000 M.; 1907: 253 000 M.; 1910: 389 000 M.; 1911: 428 000 M., 1912: 499 000 M.)

In den beiden letzten Spalten der Tabelle 2 sind die Zolleinnahmen zum Wert des gesamten Außenhandels und der Einfuhr in Beziehung gesetzt, um die durchschnittliche Belastung des Handels und besonders des Einfuhrhandels durch die Zölle festzustellen.

Vorauszuschicken ist, daß den so ermittelten Werten der Zollbelastung eine Ungenauigkeit anhaftet insofern, als sich die Angaben für die Finanzen auf das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März), die Handelsziffern indessen

[1]) Erläuterungen zum Etat 1913.

auf das Kalenderjahr beziehen. Jedoch ist die hierdurch entstehende Ungenauigkeit nicht bedeutend, zum mindesten kommt sie für die Vergleichung der einzelnen Jahreswerte untereinander nicht in Frage. — Wünschenswert wäre gewesen, durchgängig nicht nur das Verhältnis der Zolleinnahmen zum Werte des gesamten Außenhandels, sondern auch das Verhältnis der Einfuhrzolleinnahmen zur Einfuhr, der Ausfuhrzolleinnahmen zur Ausfuhr festzustellen. Infolge fehlender statistischer Angaben ließ sich jedoch eine solche Zusammenstellung nur für die letzten sechs Jahre ermöglichen (vgl. Tabelle 3). Da jedoch die Ausfuhrzölle in Togo stets nur von verschwindender Bedeutung gegenüber den Einfuhrzöllen gewesen sind — sie haben nie mehr als 3 % der Zolleinnahmen geliefert —, so lassen die in Tabelle 2 angegebenen Zahlen mit nur geringer Ungenauigkeit die Belastung des Außenhandels durch die Einfuhrzölle erkennen.

Nach den Darlegungen des geschichtlichen Teils, die ein immer stärkeres Anziehen der Zollsätze zeigten, hätte man erwarten können, die Ziffern der durchschnittlichen Zollbelastung ständig steigen zu sehen. Wie ein Blick auf die betreffenden Spalten der Tabelle 2 zeigt, hat ein solches Ansteigen jedoch keineswegs stattgefunden. Die Höhe der Zollbelastung in den Jahren 1898 und 1899 gleicht fast auffällig derjenigen von 1909 und 1910. Dazwischen zeigt die Kurve eine nach oben gerichtete Krümmung, die aber von zwei starken Minima 1900 und 1905 unterbrochen wird. Vom Jahre 1909, das ein neues, weniger tiefes Minimum aufweist, geht die Kurve steil in die Höhe, um jedoch 1912 wieder abzufallen. Eine Gesetzmäßigkeit läßt sich also nicht erkennen; auch scheint zunächst jeder Zusammenhang mit den Zolltarifserhöhungen zu fehlen, besonders, wenn man sich das Wachsen der Zollbelastung in den Jahren 1909—1911, in welchen überhaupt keine Zollerhöhung von irgendwie wesentlicher Bedeutung erfolgt ist, vor Augen hält. Wir werden also zu dem Schluß geführt, daß für die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung des Handels außer der Höhe der Zölle selbst noch andere Momente bestimmend sind, die hier das Moment der Zollerhöhung anscheinend ganz unwirksam gemacht haben. Welches waren diese Momente? Da sie in den Zolltarifen nicht begründet sind, besteht die einzige Möglichkeit darin, daß sie auf Seiten des Außenhandels zu suchen sein können. Und in der Tat zeigt eine einfache Ueberlegung, daß sich auch bei gleichbleibenden Zollsätzen die durchschnittliche Höhe der Zollbelastung ändern kann, wenn sich die Zusammensetzung des Handels ändert; es ist klar, daß es einen großen Unterschied macht, ob die Einfuhr nahezu ganz aus Waren besteht, die dem normalen Wertzoll unterliegen, oder ob in ihr ein mehr oder weniger starker Prozentsatz von höher zu verzollenden Waren einerseits, zollfreien Waren andererseits enthalten ist. Die wichtigsten der mit hohen Zöllen belegten Waren sind die alkoholischen Getränke, vor allem der Branntwein; den bedeutendsten Teil der zollfreien Güter bilden die Materialien zum Eisenbahnbau. Von der schwankenden Menge dieser beiden Einfuhrgüter muß also die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung in der Hauptsache abhängig sein.

Der Eisenbahnbau in der Kolonie hat mit dem Jahre 1904 eingesetzt (Küstenbahn Lome-Anecho, 44 km, eröffnet 18. Juli 1905):

im gleichen Jahre erfolgte die Erhöhung des Wertzolles von 4 auf 10%, deren Einfluß in den Ziffern der Zollbelastung nicht zu erkennen ist, eben aus dem Grunde, weil durch den Bahnbau die Menge der zollfreien Güter erheblich stieg. Die Zollbelastung weist sogar mit den weiteren Bahnbauten der nächsten Jahre (Lome-Palime, 119 km, eröffnet 27. Januar 1907; Lome-Atakpame, 162 km in voller Länge in Betrieb genommen am 1. April 1911) ein deutliches Sinken auf, um dann im Jahre 1911, nach Vollendung der Bahnbauten, stark in die Höhe zu gehen.

Die weiteren Eigenarten der Zollbelastungskurve werden erklärt durch den Gang der Spirituoseneinfuhr, der in Tabelle 4 ersichtlich gemacht ist. 1894 hat die Gesamteinfuhr in Togo zu 30% des Wertes aus Schnaps bestanden; von da an senkte sich die Ziffer nach der Zollerhöhung von 1896 allmählich bis auf 13,37% im Jahre 1900. Dieses Jahr zeigt einen abnorm niedrigen Stand, da vor der Zollerhöhung eine erhebliche Voreinfuhr erfolgt war. Die Zahlen für die nächsten Jahre lassen ersehen, daß die Zollerhöhung keine Verminderung der Spirituoseneinfuhr bewirkt hatte, sondern, daß im Gegenteil bis zur nächsten Zollerhöhung Ende 1904 sowohl die absoluten wie auch die relativen Zahlen der Branntweineinfuhr äußerst stark in die Höhe gingen. Durch die neue Zollerhöhung wurde die Branntweineinfuhr wieder ungefähr auf den Stand der Jahre 1896—1900 herabgedrückt, und seitdem ist bis 1910 der Einfuhrwert der Spirituosen ungefähr stabil geblieben. Da gleichzeitig ein starkes Anwachsen der Gesamteinfuhr stattfand, mußte der prozentuale Anteil der Spirituosen abnehmen. Die Zollerhöhung von 1907 hat eine dauernde Verminderung der Schnapseinfuhr nicht herbeigeführt, im Gegenteil zeigen die Jahre 1910 und besonders 1911 ein neues erhebliches Anwachsen des Branntweinimports. — Mit der Höhe der Spirituoseneinfuhr hängt nun die Höhe der durchschnittlichen Zollbelastung eng zusammen. Die Zollbelastung weist 1900 und 1905 starke Minima auf; in beiden Jahren ist eine Zollerhöhung für Spirituosen erfolgt, die bewirkt hat, daß in den Vorjahren erhebliche Mengen von Branntwein unter der Herrschaft des niedrigen Zollsatzes eingeführt sind, woraufhin in den Jahren der Zollerhöhung selbst die Einfuhrmengen und damit auch die Zolleinnahmen naturgemäß absolut und auch relativ niedrig sein mußten, während sich in der Menge der nicht von der Zollerhöhung betroffenen Güter nichts änderte. Des weiteren zeigt die Tabelle 4, daß die Branntweineinfuhr bis 1904 relativ, — 1901—04 auch absolut —, sehr viel höhere Ziffern aufweist als in den letzten Jahren; damit ist erklärt, warum die durchschnittliche Zollbelastung früher trotz der geringeren Zollhöhe nicht erheblich niedriger gewesen ist als nach 1904. Dieses Moment wirkt hier im gleichen Sinne auf die Höhe der Zollbelastung ein wie die Vermehrung des zollfreien Imports infolge der Bahnbauten. Erst im Jahre 1911 ist ein deutliches Wachsen der Zollbelastung ersichtlich; zum Teil beruht es, wie erwähnt, auf dem Aufhören der

Zufuhr von Bahnbaumaterial, zum andern Teil aber auf der neuen erheblichen absoluten und relativen Zunahme der Spirituosen-einfuhr. —

Die Ergebnisse, welche Tabelle 2 inbezug auf die Belastung des Handels geliefert hatte, werden für die letzten Jahre bestätigt durch die Tabelle 3, welche infolge der Scheidung von Ein- und Ausfuhrzöllen genauere Schlüsse zuläßt. Es ergibt sich hieraus im Durchschnitt der sechs Jahre eine Zollbelastung von ungefähr 16,5% für die Einfuhr, während die Ausfuhrzölle nur Bruchteile eines Prozentes vom Wert der gesamten Ausfuhr ausmachen. Die hier ermittelten Werte der Einfuhrzollbelastung sind etwas geringer als die der letzten Spalte in Tabelle 2, wo die Gesamtsumme der Zölle zum Einfuhrwert in Beziehung gesetzt ist. Im übrigen ist betreffs der Zollbelastung der Einfuhr auf das oben Gesagte zu verweisen.

Die durchschnittliche Zollbelastung der Ausfuhr ist, wie ersichtlich, äußerst gering, da Ausfuhrzölle nur auf Vieh bestehen, das nur in verhältnismäßig unbedeutender Menge zum Export kommt. — Ueber die Bedeutung der Zollbelastung an sich soll erst später, im Vergleich mit den anderen Kolonien gesprochen werden.

Von Interesse ist auch die Verteilung der Zolleinnahmen über die einzelnen Zollstellen der Kolonie (vergl. Tabelle 5). Es zeigt sich, daß das Hauptzollamt Lome, welches den gesamten Seeverkehr des Schutzgebietes und einen erheblichen Teil seines Binnengrenzhandels bewältigt, den überwiegenden Teil der Zolleinnahmen liefert, nämlich im Jahre 1910 95,3%, 1911 94,2%. Die Verteilung ist jedoch für die beiden Arten der Zölle nicht die gleiche; von den Einfuhrzöllen kommen in Lome 96,4% zur Erhebung, von den Ausfuhrzöllen jedoch nur 4,6%, da der Viehexport sich fast ausschließlich über die Binnengrenzen vollzieht.

Wie aus der Lage der Grenzzollstellen ersichtlich ist, erstreckt sich die Verzollung des Außenhandels nur auf das südliche Drittel der Kolonie, während im übrigen Hinterland der Grenzverkehr keinen Zöllen unterworfen ist. Wie erinnerlich, ist aber hier anstelle der schon auf dieses Gebiet ausgedehnten Zollpflicht im Jahre 1904 die Erhebung von Wegegebühren getreten. Diese Wegegebühren, welche also im gewissem Sinne eine Ergänzung der Zölle bilden, stellen zur Zeit schon einen nicht mehr ganz unwichtigen Einnahmeposten dar. Im Jahre 1906 haben sie 58624 Mk. eingebracht,[1]) in den Etats für 1909—13 sind sie mit 70000, 96500, 106800, 105600 und 102200 Mark angesetzt. —

[1]) Erläuterungen zum Etatsentwurf für 1908.

§ 3. Kamerun.
§ 4. Deutsch-Südwestafrika.
§ 5. Deutsch-Ostafrika.
§ 6. Deutsch-Neuguinea.
§ 7. Samoa.
§ 8. Kiautschou.

Inhaltsangabe der §§ 3—8: In Kamerun, Deutsch-Ostafrika und den Südseekolonien hat die Entwicklung zu ähnlichen Zolltarifen geführt wie in Togo; nur ist in diesen Schutzgebieten, abgesehen von Samoa, die Zollpflicht der Ausfuhr weiter ausgedehnt als dort. — In Südwestafrika besteht im Gegensatz zu den Tropenkolonien keine allgemeine Zollpflicht der Einfuhr, der Zolltarif weist vielmehr nur eine beschränkte Anzahl von Zöllen auf; besondere finanzielle Bedeutung hatte dort in früheren Jahren der Ausfuhrzoll an Guano, in neuerer Zeit der auf Diamanten, welcher aber jetzt in eine Steuer umgewandelt ist. — Den gänzlich verschiedenen Verhältnissen entsprechend, die in der Handelskolonie Kiautschou vorliegen, ist hier auch das Zollwesen in durchaus anderer Weise geregelt. Kiautschou ist zollpolitisch mit dem chinesischen Reiche vereinigt, der Hafen Tsingtau ist zum Freihafen erklärt. Des Deutsche Reich erhält einen Anteil an den Einnahmen des chinesischen Seezollamts.

II. Teil.

Zusammenfassung, Vergleichung und Kritik.

§ 9. Allgemeine Charakteristik des kolonialen Zollwesens.

Der Entwicklungsgang der Zolltarife in den einzelnen deutschen Kolonien hat uns eine ungeheure Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der zollpolitischen Maßnahmen vor Augen geführt. Von welcher Seite wir auch das Zollwesen der Kolonien betrachten, in jeder Beziehung stoßen wir auf die größten Unterschiede zwischen den Zollbestimmungen der verschiedenen Gebiete; in der einen Kolonie finden wir nur spezifische Zölle, in andern daneben auch Wertzölle, hier nur Einfuhrzölle, dort auch Ausfuhrzölle, hier niedrige, dort hohe Zollsätze, hier diese, dort jene Ein- und Ausfuhrverbote, kurz, eine fast überwältigende Fülle verschiedener Maßregeln. Es gilt nun, in das Chaos dieser Bestimmungen Ordnung hineinzubringen, die gemeinsamen Züge und Entwicklungstendenzen des Zollwesens der verschiedenen Schutzgebiete hervorzuheben, Vergleiche anzustellen und kritische Erörterungen allgemeiner Natur, die sich nicht nur auf die Verhältnisse einer einzelnen Kolonie, sondern auf das Ganze der kolonialen Verhältnisse und deren Eigenart beziehen, daran anzuknüpfen. —

Wenn wir zunächst versuchen wollen, den allgemeinen Charakter des kolonialen Zollwesens im Gegensatz zu dem des heimischen zu erfassen, so fällt vor allem zweierlei in die Augen: die Rohheit und Unvollkommenheit der angewendeten Mittel und der überaus schnelle Wechsel, die große Unstetigkeit in den getroffenen Maßnahmen. Beide Erscheinungen sind nicht nur der kolonialen Zollpolitik, sondern fast allen Gebieten der Kolonialpolitik eigen und haben ihren Grund in den unentwickelten Verhältnissen der Kolonien.

Die primitiven Zustände in jungen Kolonien, die Unvollkommenheit der Beherrschung der Eingeborenenbevölkerung, deren niedriger Kulturzustand, die geringe Ausbildung des Verwaltungsapparates, der Mangel an Verkehrsmitteln u. a. m. machen es unmöglich, die fein durchgebildeten wirtschaftspolitischen Einrichtungen des Mutterlandes einfach auf die Kolonien zu übertragen. Hierdurch rechtfertigen sich viele politische Maßnahmen in den Kolonien, die, im Mutterlande angewandt, allgemein verurteilt werden würden, die aber bei den primitiven Zuständen der Neuländer als berechtigt

und zweckmäßig erscheinen. Gerade auf dem Gebiete der Finanzpolitik tritt dies deutlich hervor; so würde eine allgemeine gleiche Kopfsteuer in Kulturländern heute ein Ding der Unmöglichkeit sein, während sie in den meisten Kolonien unbedenklich angewendet werden kann, da große wirtschaftliche Ungleichheiten bei primitiven Völkerschaften nicht vorhanden sind. Das gleiche gilt aber auch von dem ganzen System der zum großen oder größten Teil auf Zollabgaben basierten Besteuerung, wie es unten (§ 18) noch näher zu erörtern sein wird, es gilt außer von der großen Menge der Ein- und Ausfuhrverbote auch von vielen einzelnen Mitteln der Zollpolitik, welche dem Arsenal der merkantilistischen Wirtschaftspolitik entnommen zu sein scheinen.

Einen anderen Charakterzug der kolonialen Zollpolitik — und der kolonialen Wirtschaftspolitik überhaupt — bildet der ungemein schnelle Wechsel, dem die Zolltarife unterliegen; es ist schon selten, daß ein Zolltarif fünf Jahre ohne wesentliche Aenderungen überdauert, und ganz vereinzelt nur ist ein Tarif mehr als 10 Jahre hindurch in Kraft geblieben. Aus diesen vielen Aenderungen ist die überaus große Anzahl der zollpolitischen Verordnungen entstanden, welche mit ihrer fast erdrückenden Fülle die Bearbeitung dieser Materie so sehr erschwert. Die Ursache des vielfachen Wechsels liegt auf der Hand: sind die Aenderungen auch häufig mehr auf einen Wechsel in der Person der die Zollpolitik leitenden Beamten, der Gouverneure und der Leiter der kolonialen Zentralbehörde, zurückzuführen, in den allermeisten Fällen sind sie doch nicht durch einen Wechsel der Anschauungen, als vielmehr durch einen Wechsel der Tatsachen bedingt. Der schnelle Entwicklungsgang der kolonialen Verhältnisse führt ständig neue Probleme zu Tage, die eine Lösung erheischen und Anlaß zu Verwaltungsmaßnahmen geben, er bewirkt, daß die bestehenden Maßnahmen, die noch vor kurzem ihren Zweck in bester Weise erfüllten, bald darauf unzweckmäßig erscheinen und geändert werden müssen.

Nach diesem Hinweis auf die allgemeinen charakteristischen Züge des kolonialen Zollwesens sei nun in einer Erörterung über die einzelnen Tarifbestimmungen und Arten der Zölle eingetreten.

§ 10. Die Zollbemessung.

§ 11. Die Ein- und Ausfuhrzölle in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

In allen deutschen Kolonien sind sowohl Ein- wie Ausfuhrzölle erhoben worden, und auch in den jetzt giltigen Zolltarifen sind mit alleiniger Ausnahme des samoanischen beide Arten von Zöllen vertreten. Der Zolltarif von Togo weist zwar ebenfalls keine Ausfuhrzölle auf, aber die Zollnachweisungen enthalten dennoch Einnahmen aus Ausfuhrzöllen, da die durch Verordnung vom 31. Dezember 1904 auf die Viehausfuhr gelegten sog. Gebühren richtig als Ausfuhrzölle zu bezeichnen sind. Während in den ersten Entwicklungsjahren in Kamerun und Südwest, sowie später vorübergehend auf den Marshall-Inseln nur einzelne Ausfuhrzölle auf die Hauptausfuhrprodukte, ohne Ergänzung durch Einfuhrzölle, erhoben wurden, hat späterhin keine Kolonie eine rein auf Ausfuhrzöllen basiertes Zollsystem gehabt. Fast überall ist mit zunehmender Entwicklung die finanzielle Bedeutung der Einfuhrzölle gegenüber der der Ausfuhrzölle gestiegen, sodaß zurzeit die Ausfuhrzölle nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Zolleinnahmen liefern. Eine Ausnahme von dieser Regel bildete 1908—1912 das südwestafrikanische Schutzgebiet infolge des äußerst ertragreichen Diamantenzolls, der nunmehr in eine Steuerabgabe verwandelt ist; auch die Phosphat liefernden Südseeinseln gehören hierher, wenn man die Phosphatabgaben als Ausfuhrzölle ansehen will.

Im einzelnen ist die Entwicklung des Verhältnisses von Ein- und Ausfuhrzöllen in den verschiedenen Kolonien folgende gewesen: In Togo sind Ausfuhrzölle, soweit solche überhaupt bestanden, nur von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen. 1907 lieferten sie 1,5, 1912 2,4 % der Gesamtzolleinnahmen. — In Kamerun sind zuerst vorübergehend 1885—87 Exportzölle erhoben worden, seit 1899 bestanden Ausfuhrzölle im Sanga-Ngokogebiet, und 1906 und 1907 wurden Ausfuhrzölle auf Kautschuk und Elfenbein für das ganze Gebiet der Kolonie eingeführt. 1907 brachten diese Zölle 19,7, 1911 23,9 % der gesamten Zolleinnahmen, sie bilden also einen ziemlich beträchtlichen Einnahmeposten. Der Anteil wird jedoch mit der Zeit sinken, da die Ausfuhr von Elfenbein garnicht, die von wildem Kautschuk wenig steigerungsfähig ist und die Menge der ausfuhrzollfreien Erzeugnisse, besonders der Pflanzungsprodukte ständig wächst. Auch die Ende 1911 eingeführten neuen Ausfuhrzölle auf Vieh und Kolanüsse werden das Sinken des prozentualen Anteils der Ausfuhrzölle nicht viel aufhalten, zumal wenn im Hinblick auf die bestehende Krisis im Gummihandel die Kautschukzölle aufgehoben oder ermäßigt werden sollten. — Südwestafrika hat in früheren Zeiten durch die Guano-Ausfuhr, daneben auch durch Vieherport erhebliche Einnahmen an Ausfuhrzöllen gehabt, die aber mit der Erschöpfung der Guanolager ständig abnahmen. 1897 betrug der Anteil der Ausfuhrzölle 27,9 %, 1901 nur noch 14,6 %, 1907, nach dem Aufstande, nur 0,1 %. Auch für 1910 würde sich der Anteil nur auf 0,1 % belaufen (Ausfuhrzölle auf Vieh und Robbenfelle), wenn nicht die Diamantenzölle hierin eine völlige Wandlung herbeigeführt hätten; so lieferten die Ausfuhrzölle 1910 76,8 % der gesamten Zolleinnahmen, sie bildeten den wichtigsten Einnahmeposten der Kolonie überhaupt. Mit der Umwandlung des Diamantenzolls in eine Steuer sind die Ausfuhrzölle wieder zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. — In Ostafrika haben die Ausfuhrzölle bis 1903 eine erhebliche Rolle gespielt; alle Hauptausfuhrartikel waren mit solchen Abgaben belegt, vorübergehend hat sogar eine allgemeine Ausfuhrzollpflicht für alle Waren in Höhe von mindestens 1½ % des Wertes bestanden. Der Anteil der Aus-

fuhrzölle belief sich daher 1900 auf 27,0 %, 1903 sogar auf 33,6 %. Seitdem ist die Ziffer gesunken auf 19,9 % 1907 und 14,9 % 1911, da die Ausfuhrzollpflicht sich nunmehr nur auf eine beschränkte Anzahl von Produkten erstreckt, deren relative Bedeutung gegenüber den zollfreien Ausfuhrerzeugnissen im Abnehmen begriffen ist. — In Neuguinea (altes Schutzgebiet) bestand bis 1904 ein Ausfuhrzoll auf Kopra; Zahlen über dessen Ertrag sind aus den Denkschriften nicht zu ermitteln. Seit 1908 sind von neuem Ausfuhrzölle auf Kopra und andere Produkte gelegt worden, die 1911 19,3 % der gesamten Zolleinnahmen ergeben haben. Im Inselbezirk der Südsee hatten mit Ausnahme eines auf den Marshallinseln vorübergehend erhobenen Koprazolles bis zur zollpolitischen Vereinigung mit dem alten Schutzgebiet 1908 keine Ausfuhrzölle bestanden. Die 1908 eingeführten Exportzölle brachten 1911 auf den Ostkarolinen 22,2 %, auf den Westkarolinen und Palau 7,3 %, auf den Marianen 33,0 %, auf den Marshallinseln 30,3 % der gesamten Zölle, also fast durchgängig noch höhere Prozentsätze als im alten Schutzgebiet. Für die Westkarolinen und die Marshallinseln würde sich das Ergebnis noch ganz beträchtlich zugunsten der Ausfuhrzölle verschieben, wenn man, wie theoretisch richtig, die Phosphatabgaben, die in den Etats unter dem Posten „Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen" erscheinen, zu den Ausfuhrzöllen hinzufügen würde. Nach dem Etat für 1912 sollen die Phosphatabgaben auf Angaur 35 500 Mk., auf Nauru 75 000 Mk. bringen, also $^4/_5$ der Summe, welche die sämtlichen Zölle 1911 auf diesen Inselgruppen gebracht haben (Jap und Angaur 72 500 Mk., Jaluit und Nauru 123 800 Mk.) — In Samoa endlich wurden bis 1901 Ausfuhrzölle von nur geringer finanzieller Bedeutung erhoben, seitdem ist die Insel als zurzeit einzige deutsche Kolonie von Ausfuhrzöllen frei.

§ 12. Die Einfuhrzölle.

a) im allgemeinen.

Allen deutschkolonialen Zollsystemen ist die Tatsache gemeinsam, daß ihre Einfuhrzölle grundsätzlich finanziellen Zwecken dienen sollen; sie sind nicht mit protektionistischen Absichten eingeführt wie in Deutschland, sondern ihre Aufgabe ist, dem Kolonialfiskus Einnahmen zu liefern. Wie aber im Deutschen Reiche die Schutzzölle neben ihrer wirtschaftspolitischen Funktion eine sehr erhebliche Bedeutung als Finanzobjekt haben, so sind in den Kolonien umgekehrt mit der finanziellen Wirkung der Zölle auch wirtschaftspolitische Wirkungen unzertrennlich verbunden. Muß doch jeder Finanzzoll, dem nicht eine entsprechende innere Steuer auf die im Inlande produzierten Waren derselben Art zur Seite steht, als Schutzzoll wirken, sofern die Ware überhaupt im Inlande hergestellt werden kann. Auch abgesehen hiervon werden die kolonialen Finanzzölle den wirtschaftspolitischen Zielen dienstbar gemacht durch die Auswahl der Objekte, auf die sie gelegt werden. Theoretisch müßte ein Zoll,

der nichts als rein finanzielle Wirkungen haben sollte, auf allen eingeführten — oder auch ausgeführten — Gütern in gleicher Höhe lasten, d. h. also einen bestimmten Prozentsatz des Wertes dieser Waren betragen. Nun haben allerdings alle deutschen Kolonien außer Südwest solchen allgemeinen Wertzoll für die Einfuhrgüter; aber er besteht nur mit Ausnahmen und zwar mit recht erheblichen Ausnahmen; eine große Anzahl von Gütern ist vom Wertzoll befreit, eine Reihe anderer Waren mit höheren Zöllen belegt. In dieser Auswahl offenbart sich die Absicht zur Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele mit Hilfe der Finanzzölle; teils sollen solche Güter, die zur wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien, zur Entwicklung und Hebung ihrer Produktivkräfte dienen und deren Einfuhr daher erwünscht ist, und von solchen, deren Einfuhr unbedingt erforderlich ist, von Abgaben möglichst befreit werden; teils soll die Einfuhr von anderen Produkten, deren Einfuhr für überflüssig oder gar für schädlich erachtet wird, beschränkt werden, teils soll durch die Auswahl der zu verzollenden Waren eine stärkere Belastung bestimmter Teile der Bevölkerung erreicht werden, teils auch werden mit der Auswahl protektionistische Absichten verfolgt, indem Produkte, deren Erzeugung im Schutzgebiet möglich ist und für wünschenswert gehalten wird, mit hohen Zöllen belegt werden.

Angesichts dieser Ausnahmen haben die Zölle in den deutschen Schutzgebieten nicht ausschließlich den Charakter reiner Finanzzölle im strengen Sinne des Wortes. Nichtsdestoweniger bleibt die Erzielung von Einnahmen der hauptsächlichste Zweck der deutschkolonialen Einfuhrzölle. Einbuße erleidet der finanzielle Charakter der Einfuhrzölle nur im geringen Maße bei einigen Zöllen, die mit protektionistischen Nebenabsichten festgesetzt sind, wie besonders die Schlachtvieh- und Fleischzölle in Südwest, zum Teil auch bei den Spirituosenzöllen.

Wenn wir daher versuchen wollen, die Einfuhrzölle der deutschen Kolonien nach ihrer Zweckbestimmung einzuteilen, so kommen wir zur folgenden Aufstellung:

1) Reiner Finanzzoll im strengsten Sinne des Wortes ist der allgemeine Wertzoll, der keine Nebenabsichten irgend welcher Art verfolgt und alle Bevölkerungsklassen ohne Unterschied trifft; von Sonderzöllen gehören in diese Rubrik am ehesten noch die auf Zucker, Petroleum und Zündhölzer;

2) Zölle, die bestimmt sind, besonders den Bedarf der Eingeborenen zu belasten, sind z. B. die auf gewöhnlichen Tabak, Salz, Reis, getrocknete und gesalzene Fische;

3) Zölle, welche hauptsächlich den Bedarf der Europäer treffen sollen: die auf Wein, Schaumwein, höherwertige Spirituosen, Zigarren und Zigaretten;

4) Zölle, die durch ihre Höhe auf den Verbrauch einschränkend wirken sollen: Spirituosen, Waffen und Schießbedarf;

5) Als Schutzzölle wirken in allen Kolonien mangels gleich hoher innerer Steuer die Zölle auf Spirituosen und Tabak, in Südwest außerdem die auf Schlachtvieh, Fleisch und Butter.

b. Die Spirituosenzölle.

§ 13. Die Ausfuhrzölle.

Ausfuhrzölle wurden — und werden noch heute — innerhalb des Deutschen Kolonialreiches von den verschiedensten Artikeln erhoben und zwar, wie die Einfuhrzölle, ganz überwiegend aus finanziellen Gründen. Aber wie dort, so walten auch hier neben der Absicht auf Erzielung von Einnahmen mehr oder weniger andere Absichten vor, wie sich wieder aus der Auswahl der mit Ausfuhrzöllen belegten Gegenstände ergibt.

1) Die zurzeit wichtigsten und ertragreichsten Ausfuhrzölle sind die auf solche mineralischen Produkte, für welche wegen ihrer Seltenheit die Länder, in denen sie vorkommen, ein natürliches Monopol besitzen. Hierhin gehören die Zölle auf Diamanten in Südwestafrika und die auf Guano bezw. Phosphat, welche in Südwest schon seit langen Jahren erhoben werden, dort aber infolge Erschöpfung der Lager bedeutungslos geworden sind, während sie in jüngster Zeit auf den Südseeinseln verhältnismäßig große Erträgnisse liefern.

2) In zweiter Linie sind mit Ausfuhrzöllen belegt Produkte der Sammeltätigkeit oder auch der primitiven Landwirtschaft der Eingeborenen. Zu dieser Klasse gehören vornehmlich die Ausfuhrzölle auf Kautschuk, Kopra, Kopal, Palmkerne, Trepang, Schildpatt, Perlmutter. Von den Zöllen auf diese Produkte sind in der Regel die gleichartigen Erzeugnisse von Europäerplantagen befreit, da der Zoll gewöhnlich nur den Eingeborenen Lasten auferlegen soll. Solche Befreiung findet aber nicht statt bei dem Koprazolle im Neuguineaschutzgebiete.

3) Verfolgten diese beiden Arten von Ausfuhrzöllen rein finanzielle Zwecke, so treten bei anderen auch wirtschaftspolitische Gründe als mitbestimmend auf. So bei dem in den afrikanischen Kolonien erhobenen Elfenbeinzoll, der nicht nur zur Gewinnung von Einnahmen auferlegt ist, sondern gleichzeitig bezweckt, den Elefantenbestand vor zu schneller Vernichtung zu bewahren dadurch, daß mittelst des Elfenbeinzolles die Rentabilität der Jagd herabgesetzt wird. (Ergänzt wird dieser Zoll durch hohe Schießgelder für Elefanten und durch das Verbot der Ausfuhr von Zähnen unter einem bestimmten Mindestgewicht, wodurch bewirkt wird, daß immer die jungen Elefanten geschont werden müssen und für Nachwuchs gesorgt ist.) Auch beim Ausfuhrzoll auf Kautschuk spielt übrigens das Moment der Einschränkung der Raubwirtschaft an den Kautschukbeständen eine gewisse Rolle.

4) Wirtschaftspolitischer Art sind die vielfach erhobenen Ausfuhrzölle auf Vieh, welche weniger zur Erzielung von Einnahmen

eingeführt als vielmehr dazu bestimmt sind, daß im Interesse der zukünftigen Produktion eine zu starke Viehausfuhr verhindert wird und daß vor allem auch in den Nachbarländern dadurch keine Konkurrenz hochkommt. Das letzte Motiv war ausschließlich wirksam bei dem Erlaß des Ausfuhrzolles auf Sisalpflanzgut in Ostafrika, der das Aufkommen der Sisalhanfkultur in Britisch-Ostafrika erschweren sollte; ferner bei den Prohibitiv-Ausfuhrzöllen auf Angoraziegen und Strauße in Südwest, auf Strauße in Ostafrika.

5) Endlich gibt es auch Ausfuhrzölle zu wohlfahrtspolizeilichen Zwecken. So wurden verschiedentlich Ausfuhrzölle gelegt auf die wichtigsten Lebensmittel der Eingeborenen, wenn eine Hungersnot drohte und befürchtet wurde, daß die Eingeborenen in ihrer geringen Voraussicht für die Zukunft durch die augenblicklich dann wohl gerade hohen Preise verführt würden, einen Teil ihres geringen Lebensmittelvorrats zu exportieren. Durch Ausfuhrzölle sollten dann die Preise niedrig gehalten werden, so daß der erhöhte Anreiz zur Ausfuhr fortfiel. Ob diese Zölle tatsächlich immer in der gewünschten Richtung gewirkt haben oder ob nicht doch die Erhebung von Ausfuhrzöllen in den nicht von der Hungersnot berührten Gebieten der Kolonie, die aber dennoch wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse nicht in der Lage waren, den bedrohten Bezirken mit ihrem Ueberschuß auszuhelfen, eine ungerechte und unzweckmäßige Erschwerung der Ausfuhr bedeutete, mag zum mindesten zweifelhaft erscheinen.

Ueber die Berechtigung der Ausfuhrzölle vergl. auch die Ausführungen im § 18.

§ 14. Die Durchfuhrzölle.
§ 15. Die Zollbefreiungen.
§ 16. Die Höhe der Zollbelastung.
§ 17. Die Ein- und Ausfuhrverbote.

§ 18. Die Zölle als Mittel der Finanzpolitik.

Es war schon oben darauf hingewiesen worden, daß die in den deutschen Schutzgebieten auferlegten Zölle in der Hauptsache dem Zweck der Einnahmegewinnung für den Kolonialfiskus dienen sollen; die Zölle sind also in ihrer Eigenschaft als Mittel der Finanzpolitik zu würdigen.

Es erhebt sich zunächst die Frage, welche Rolle die Finanzzölle im Verhältnis zu den anderen Einnahmequellen der Kolonien spielen.

In fast allen deutschen Schutzgebieten haben die Zölle in den Entwicklungsjahren die ersten und wichtigsten Einnahmen geliefert. Außer ihnen kamen meist nur Einnahmen aus Handels- und Schankkonzessionen, Jagdscheingebühren und verschiedene unbedeutendere Ver-

waltungseinnahmen in Betracht. Für die Einführung von direkten Steuern war noch keine Möglichkeit vorhanden, und die Einnahmen aus Landverkäufen, die in manchen fremden Kolonien eine Rolle gespielt haben, sind in den deutschen Kolonien nur verschwindend gering gewesen, da der Boden fast umsonst hergegeben wurde.

Zuverlässige Angaben über die Zollerträge der ersten Jahre liegen nicht vor; aber noch im Jahre 1900 bildeten die Zolleinnahmen (vgl. Tabelle 32) in Togo 87,4 % der gesamten fortlaufenden Eigeneinnahmen (ohne Reichszuschuß) der Kolonie, in Kamerun 87,5 %, in Südwest 60,9 %, in Ostafrika 49,5 %. Heute ist nun die relative Bedeutung der Zolleinnahmen in den Kolonien allerdings gesunken. Immerhin bewegen sich dieselben Verhältniszahlen in den letzten Jahren für Togo, Kamerun, Südwest und Samoa zwischen 45 und 60 %. In Ostafrika beläuft sich der Anteil der Zölle an den Gesamteinnahmen wegen der hohen Ausbildung der Eingeborenensteuern nur auf rund 30 %; in Neuguinea, altes Schutzgebiet, steht die Ziffer auf über 60 %, während sie im Inselgebiet der Südsee infolge der nicht zu den Zöllen gerechneten Phosphatabgaben niedriger ist. Auch die aus dem Etat für 1913 berechneten Ziffern zeigen keine erheblichen Abweichungen gegenüber dem jetzigen Stand außer betreffs Südwest, wo die Umwandlung der Diamantenzölle in Steuern ein Hinuntergehen der Verhältnisziffer auf 14,7 % bewirkt hat. Die Zolleinnahmen liefern also trotz der Ausbildung einer schon ziemlich großen Reihe von Steuern und anderen Abgaben noch überall, außer in Südwest, den bedeutendsten Einnahmeposten der kolonialen Budgets.

Kommt ihnen nun diese Stellung im kolonialen Steuersystem mit Recht oder mit Unrecht zu? Es ist bekannt, daß Finanzzölle mit den indirekten Steuern den Fehler gemeinsam haben, daß sie für sich allein, ohne genügende Ergänzung durch andere Steuerarten, eine gerechte Besteuerung nicht ermöglichen, da sie kein Eingehen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen gestatten. In den deutschen Schutzgebieten spielen sie nun aber, wie wir sehen, gerade die wichtigste Rolle im Steuersystem, ihre Mängel müssen daher doppelt stark hervortreten, da ein Ausgleich durch andere Abgaben nur in verhältnismäßig geringem Maße herbeigeführt wird.

Trotzdem läßt sich sagen, daß sie ihre Stellung mit Recht besitzen. Wie von allen politischen Mitteln, so gilt es insbesondere von finanzpolitischen Maßnahmen, daß ihre Zweckmäßigkeit nicht nach einem absoluten Maßstab gemessen werden kann; sie stellen immer nur ein relativ, unter den obwaltenden Verhältnissen Bestes dar. Dies muß man sich auch bei einer Beurteilung der kolonialen Zollpolitik stets vor Augen halten.

Gerade für koloniale Neuländer haben Finanzzölle große Vorzüge, die sie allen anderen Steuern vorziehen lassen. Sie sind einfach, leicht und billig zu erheben, bringen keine große Belästigung der Abgabepflichtigen mit sich, und, was besonders wichtig für koloniale Verhältnisse ist, sie sind bei der Ein- und Ausfuhr zur

See leicht zu kontrollieren, da die Küste meist nur an wenigen Punkten gut zugänglich ist. Wenn auch, so lange das Land noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung unter Verwaltung genommen ist, darauf verzichtet werden muß, den über die Landgrenze gehenden Verkehr voll zu erfassen, so ist dies nicht von allzugroßer Bedeutung, da fast alle Waren, die sich zur Zollbelastung vorzüglich eignen, vom Auslande her zur See eingeführt werden, vor allem Branntwein, Waffen und Munition, Gewebe, Tauschartikel und ähnliches. Abbruch erleiden die Zolleinnahmen hauptsächlich nur dann, wenn die Nachbarkolonien geringere Zölle erheben und nun von ihnen aus ein lebhafter Schmuggelverkehr auf Grund des durch den Zollunterschied zu erreichenden Geschäftsgewinnes entsteht, ein Zustand, welcher nur durch internationale Verträge beseitigt werden kann. Ein weiterer Vorzug der Finanzzölle in unentwickelten Neuländern ist der, daß sie auch eine steuerliche Belastung der Eingeborenen ermöglichen zu einer Zeit, wo es noch vollkommen unmöglich ist, innere Verbrauchsabgaben oder gar direkte Steuern von ihnen zu erheben. Durch richtige Auswahl der mit Einfuhrzöllen belegten Artikel hat es die Verwaltung in der Hand, die einen oder anderen Bevölkerungskreise steuerlich zu erfassen; gewisse Einfuhrartikel, wie billiger Schnaps, geringwertiger Tabak, Vorderlader, billige Kattune, werden ausschließlich von Eingeborenen gebraucht, diese haben daher die Zölle darauf zu tragen. Denn dem importierenden Kaufmann, der ursprünglich den Zoll zu entrichten hat, wird es in den allermeisten Fällen gelingen, den Zoll auf die Verbraucher abzuwälzen. —

Auch für Finanzzölle als Mittel der Besteuerung der weißen Bevölkerung einer Kolonie treffen viele Gründe nicht zu, die in Kulturländern mit Recht gegen sie ins Feld geführt werden. Denn da die weißen Kaufleute, Pflanzer und Beamten den allergrößten Teil ihres Bedarfs vom Auslande her beziehen müssen, so bietet die Summe der von ihnen eingeführten Gegenstände einen verhältnismäßig genauen Anhalt für ihren wirklichen Aufwand und damit indirekt für ihre steuerliche Leistungsfähigkeit, wenngleich darauf verzichtet werden muß, den ersparten Einkommensanteil steuerlich zu erfassen. Aber Einkommens-, Vermögens- und Gewerbesteuern würden von ihnen viel mehr als drückend und lästig empfunden werden und können außerdem leicht ungünstig auf die wirtschaftliche Entwicklung einer jungen Kolonie einwirken.

Gilt das bisher Gesagte im wesentlichen nur für die Einfuhrzölle, so kommen für die Berechtigung der Ausfuhrzölle in den Kolonien zum Teil noch andere Gründe in Betracht. Ausfuhrzölle sind bekanntlich aus den Zolltarifen der Kulturländer fast gänzlich verschwunden; wo dort in den letzten Jahrzehnten solche erhoben oder zur Einführung empfohlen wurden, lagen ihnen, mit Ausnahme des nach dem Burenkrieg in England erhobenen Kohlenausfuhrzolles, nicht finanzielle, sondern protektionistische Absichten zugrunde. Wesentliche finanzielle Bedeutung haben aber Ausfuhrzölle in weniger entwickelten Ländern, wie besonders in den süd-

amerikanischen Staaten, die von ihren Hauptausfuhrprodukten zum Teil beträchtliche Zölle erheben. Sie können hier als Ersatz für eine fehlende oder mangelhafte Grundsteuer angesehen werden; sie empfehlen sich besonders zur Einführung bei solchen Produkten, die entweder dem betreffenden Lande eigentümlich sind oder in ihm unter besonders günstigen Umständen produziert werden, wo also eine gewisse Monopolstellung gegenüber andern Ländern vorliegt. Solches trifft auch für die Ausfuhrzölle zu, die in den deutschen Kolonien aus finanziellen Rücksichten erhoben werden. Bei Diamanten und beim Guano ist eine Monopolstellung offenbar vorhanden, auch beim Elfenbein besteht sie in gewisser Weise, während im übrigen Ausfuhrzölle meistens nur auf Naturprodukte, die von den Eingeborenen gesammelt werden, für die sich also die Produktionskosten besonders niedrig stellen, gelegt sind. Mit dieser letzteren Art der Ausfuhrzölle wird wiederum eine leichte und bequeme Besteuerung der Eingeborenen erreicht, die schon bei noch ganz unentwickelten Verhältnissen eingeführt werden konnte.

Die Ausfuhrzölle auf koloniale Naturprodukte sind aber noch von einer anderen Seite her zu betrachten. Vielfach treffen sie nicht nur die Produkte der Eingeborenentätigkeit, sondern auch die gleichartigen Erzeugnisse der von Weißen angelegten Pflanzungen. In diesem Fall hat der Ausfuhrzoll eine gänzlich andere Wirkung; dann dient er nicht mehr zur Besteuerung der Eingeborenen, sondern belastet das in die Pflanzung hineingesteckte Kapital. Solche Belastung kann unter Umständen als eine Art Ertragsteuer gerechtfertigt sein; doch darf nicht übersehen werden, daß ein Einfuhrzoll auf Pflanzungsprodukte gerade für eine junge Kolonie eine nicht ungefährliche Maßnahme ist. Denn da die meisten kolonialen Pflanzungskulturen eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Entwicklung gebrauchen, so haben die Pflanzungen eine lange Periode der Unrentabilität zu überstehen, wo eine Heranziehung zu Steuern am besten ganz unterbliebe. Nun kommen für die Belastung mit Ausfuhrzöllen praktisch vor allem Kautschuk und Kopra in Betracht, gerade diejenigen Kulturen, die sich am spätesten bezahlt machen. Kautschukbäume geben erst nach ungefähr 6 Jahren, Kokospalmen noch mehrere Jahre später die ersten geringen Ernten, die volle Ertragsfähigkeit und damit die Periode der Rentabilität wird erst viel später erreicht. Daher stammt bei allen in der Entwicklung befindlichen Kolonien, wie es die unsrigen sind, die Ausfuhr von Pflanzungsprodukten zum größten Teil von solchen Plantagen her, die noch keine Ueberschüsse abwerfen, bei denen also Ausgaben für Ausfuhrzölle dem Anlagekapital entnommen werden müssen und damit den Zeitpunkt der Rentabilität weiter hinausschieben. Ein derartiger Zustand ist aber geeignet, das Kapital, das sich gerade in Deutschland so wie so schon nur zögernd an koloniale Pflanzungen heranmacht, von der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien fernzuhalten. Es scheint daher zweckmäßig, Pflanzungserzeugnisse von Ausfuhrzöllen frei zu lassen, zum mindesten vor-

läufig, solange die Mehrzahl der Pflanzungen sich noch nicht bezahlt macht.

Unbedenklich sind dagegen die gleichfalls nicht die Eingeborenen belastenden Ausfuhrzölle auf mineralische Produkte von Seltenheitswert, wie in den deutschen Kolonien die bis vor kurzem erhobenen Diamantenzölle und die Phosphatabgaben, wo durch die Zollerhebung ein Teil des Monopolgewinnes dem Fiskus vorbehalten bleibt. Selbstverständlich darf die Zollbelastung nicht so hoch gehen, daß die Konkurrenzfähigkeit des Produktes auf dem Weltmarkt darunter leidet. Ein Zoll kann daher nur in den Fällen auferlegt werden, wenn die Produktion wenig Anlagekapital erfordert oder sonstwie hinreichend billig geschieht. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wie z. B. beim südwestafrikanischen Kupfer, auch beim ostafrikanischen Glimmer und Gold, ist eine Zollbelastung nicht angebracht. Ferner setzt der auf allen ausgeführten Produkten in gleicher Höhe lastende Ausfuhrzoll eine gewisse Gleichartigkeit der Betriebe inbezug auf die Höhe der Produktionskosten voraus. Weil diese Gleichartigkeit fehlte oder verloren ging, mußte der Diamantenzoll in Südwest in eine Steuer umgewandelt werden, die eine Berücksichtigung der verschiedenen Höhe der Gestehungskosten zuläßt. —

Wie aus den vorangehenden Untersuchungen erhellt, besitzen sowohl Einfuhr- wie Ausfuhrzölle finanziellen Charakters in den Kolonien erhebliche Vorzüge vor anderen Steuerarten. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß die hier angeführten Gründe, welche Finanzzölle für unentwickelte Kolonien als relativ gute Steuern erscheinen lassen, vieles von ihrer Berechtigung verlieren, je mehr die Kolonien über die Entwicklungsjahre hinauskommen. Ist Sicherheit und Ordnung im ganzen Schutzgebiet hergestellt, sind die kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen soweit gediehen, daß sie im allgemeinen lohnenden Verdienst abwerfen, ist ein ausgebildeter Behördenorganismus geschaffen, so muß mehr und mehr versucht werden, der Kolonie andere Steuerquellen zu erschließen, die ein besseres Eingehen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit ermöglichen, als die Finanzzölle. Dies trifft zunächst hauptsächlich für die Besteuerung der weißen Bevölkerung zu, während es ratsam sein wird, für die Eingeborenen in stärkerem Maße an der Besteuerung durch Finanzzölle festzuhalten. — Ist schon jetzt in den meisten deutschen Kolonien der prozentuale Anteil der Zolleinkünfte an den gesamten eigenen Einnahmen gegen früher gesunken, so wird auch noch ein erhebliches weiteres Sinken dieser Ziffern in den nächsten Jahrzehnten stattfinden müssen, bis ein Beharrungszustand erreicht ist.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Zollsätze eine Herabsetzung erfahren werden. Allerdings wird nach und nach von der Erhebung eines allgemeinen Wertzolles, dessen Nachteile oben (§ 12) hervorgehoben wurden, bei der Einfuhr abgesehen werden müssen, — für die Ausfuhr ist es bereits geschehen —, dafür werden aber die besonderen Finanzzölle vermehrt und in ihren Sätzen erhöht

werden. Also Freilassung der nötigen Konsumartikel, höhere Belastung der entbehrlichen Güter, das wird das Ziel sein, nach welchem hin sich die Zolltarife der deutschen Kolonien wie alle nur von finanziellen Rücksichten bestimmten Zolltarife bewegen müssen. Dabei wird es im Interesse der Finanzen erforderlich und steuertechnisch durchaus zweckmäßig sein, für die Besteuerung die Eingeborenen weit länger an der Belastung auch notwendiger Waren festzuhalten als für die Besteuerung der weißen Bevölkerung, für welche die Zölle auf notwendige Bedarfsartikel tunlichst durch andere Steuern zu ersetzen sind. —

Von großem Interesse wäre eine Ermittlung darüber, ein wie großer Teil der gesamten Zolleinnahmen von der weißen und von der farbigen Bevölkerung getragen wird. Eine Berechnung der Verteilung der Zollast ist jedoch unmöglich, da nicht festzustellen ist, wieviel von den Einfuhrgütern von den Eingeborenen gekauft werden und wieviel für die Europäer bestimmt ist. Auch Schätzungen hierüber sind äußerst schwierig anzustellen und können nur höchst unzuverlässige Zahlen ergeben. Mit Sicherheit läßt sich daher nur auf Grund der Zusammensetzung der Einfuhr sagen, daß in den drei afrikanischen Tropenkolonien ein weit größerer Teil der Zollast auf den Schultern der Eingeborenen liegt, als in dem wenig erschlossenen Neuguinea und besonders in Südwestafrika mit seiner starken weißen Bevölkerung; in letzterer Kolonie wird auch bei Außerachtlassung der Diamantenzölle ein ungleich größerer Teil der Zölle von den Weißen getragen als von den Eingeborenen.

§ 19. Die Zölle als Mittel der Wirtschaftspolitik.

Hatten wir das Zollwesen der deutschen Kolonien bisher nur vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, so muß nun auch die wirtschaftspolitische Seite der Kolonialzölle angesehen werden. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Schutzgebiete sowohl Ein- wie Ausfuhrzölle protektionistischen Charakters aufweisen.

Die eigenartigste Erscheinung dieser Art bilden wohl die Ausfuhrzölle, die mit niedrigen oder hohen Tarifsätzen, und in höchster Potenz als Prohibitivzölle oder Ausfuhrverbote erscheinend, Einfluß auf das koloniale Wirtschaftsleben auszuüben bestimmt sind. Eigenartig muten sie den modernen Nationalökonomen an, weil Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote zu wirtschaftspolitischen Zwecken ihre größte Ausbildung im Schutzsystem des Merkantilismus gehabt haben und jetzt seit Jahrzehnten aus dem Zollwesen der Kulturstaaten verschwunden sind. Zweifellos liegt hier eine Wiederaufnahme merkantilistischer Mittel vor; es fragt sich nun, sind solche Mittel in den Kolonien noch berechtigt? Die Antwort auf diese Frage kann nur auf Grund einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel erfolgen.

Der Zweck dieser Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote ist, wie

wir oben bereits gesehen haben, der, daß eine Ausfuhr von Vieh oder Pflanzen, die zur Ausdehnung des betreffenden Wirtschaftszweiges in der Kolonie selbst nutzbringend verwendet werden könnten, erschwert oder verhindert werden soll, wenn die Ausfuhr zwar infolge einer günstigen Geschäftslage im augenblicklichen Interesse der Produzenten liegt, aber für die zukünftige Entwicklung des Produktionszweiges für schädlich erachtet wird. Es soll zumeist eine Schwächung des Bestandes an Vieh, besonders an Muttervieh verhindert werden und das Aufkommen einer Konkurrenz in den Nachbarländern mit Hilfe der aus der Kolonie ausgeführten Produktionsmittel unterbunden werden. Daß solche Zölle oder Verbote von den Produzenten in den allermeisten Fällen bekämpft werden, ist selbstverständlich, denn diese Maßnahmen drücken natürlich die Preise herab, indem sie das Absatzgebiet verkleinern; und eine gewisse Gefahr liegt unleugbar in einer solchen künstlichen Beeinflussung der Produktion. Aber dennoch scheint solche Beeinflussung nicht durchaus verwerflich. Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, über augenblickliche Interessen hinweg die Interessen der zukünftigen Produktion, über die Interessen Einzelner das Interesse der Gesamtheit zu wahren. Doppelt wichtig ist diese Aufgabe in einem in schneller Entwicklung begriffenen Neulande. Die Entscheidung, ob Ausfuhrerschwerungen zur Erfüllung dieser Aufgabe angebracht sind, läßt sich daher nicht prinzipiell, sondern nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände für den einzelnen Fall treffen.

Insofern Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote das Aufkommen fremder Konkurrenz erschweren sollen, erscheinen sie uns heute doppelt befremdlich. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß sie die gewünschten Zwecke in den Kolonien erreichen können. Teils verhindern die schwierigen Verkehrsverhältnisse die schnelle Schaffung eines Produktionszweiges, wenn die Beschaffung der nötigen Produktionsmittel aus dem Nachbarlande unmöglich gemacht wird, teils ist der Bezug der betreffenden Produktionsmittel aus andern Ländern ganz oder wenigstens nahezu unmöglich, wie bei Straußen und Angoraziegen. Unter diesen Umständen haben Ausfuhrerschwerungen zweifellos die Wirkung, daß sie der eigenen Produktion mindestens für einige Jahre einen einmal erreichten Vorsprung gegenüber anderen Ländern sichern und ihr daher für diese Zeit Monopolgewinne verschaffen. Solche günstige Wirkungen darf man aber nicht durch den dogmatischen Einwand zu unterbinden suchen, die angewandten Mittel seien „merkantilistisch."

Was nun Schutzzölle bei der Einfuhr in die Kolonien anbetrifft, so haben wir gesehen, daß solche im deutschen Kolonialreich nur vereinzelt vorkommen, teils überhaupt nur als mehr zufällige Nebenwirkung eines Finanzzolles, teils aber auch mit der bewußten Absicht, einen Produktionszweig gegen fremde Konkurrenz zu schützen. Es kann sich bei den kolonialen Schutzzöllen immer nur um Erziehungszölle, d. h. also um vorübergehende Maßnahmen handeln,

welche einen den natürlichen Bedingungen angepaßten Produktionszweig über schwierige Anfangszeiten hinweghelfen sollen.

Im allgemeinen kommen für Tropenkolonien Schutzzölle auch im Sinne der Erziehungszölle wenig in Frage. Für Schutzzölle auf Produkte des Landbaus wird im allgemeinen kein Bedürfnis vorliegen, da die Tropen ja gerade auf dem Gebiete des Pflanzenbaus ihre Stärke besitzen. Wenn teilweise dennoch ein sehr starker Import von pflanzlichen Nahrungsmitteln und Konserven erfolgt, so ist dies in der Hauptsache als Uebergangserscheinung anzusehen und wird mit der weiteren Entwicklung verschwinden. Uebrigens bewirkt ja auch schon der Wertzoll eine Begünstigung der Produktion der Kolonie, mehr noch ist dies der Fall bei den höheren Zöllen, z. B. dem auf Tabak, der dem Tabakbau der Kolonien angesichts des Fehlens einer inneren Steuer eine beträchtliche Begünstigung zuteil werden läßt, die im allgemeinen vorläufig als erwünscht angesehen wird, weil sie die Verdrängung des ausländischen, meist nordamerikanischen Produktes durch das eigene befördert. Ist die Entwicklung erst genügend vorgeschritten, so wird die Begünstigung sich überflüssig machen und durch Auferlegung einer inneren Steuer beseitigt werden können.

Aehnlich liegen die Verhältnisse für die Viehzucht der Kolonien, die jetzt wegen der Verkehrsschwierigkeiten meist noch nicht den Bedarf der Küstengebiete an frischem Fleisch decken kann; das ist sogar in der Viehzucht-Kolonie Südwest im ausgesprochenem Maße der Fall, und es besteht daher noch ein Schutzzoll für Vieh und Fleisch, der aber durch die Vermehrung des Viehbestandes und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in wenigen Jahren überflüssig werden wird, da dann wieder ein Vieherport, wie er vor der Rinderpest und dem Kriege bestand, ins Leben treten wird.

Industrielle Schutzzölle werden für die Kolonien wohl kaum in Betracht kommen, da hier die Exportinteressen der heimischen Industrie ins Spiel treten und sich dagegen auflehnen werden, wenn die Kolonien eine eigene Industrie für den Eigenbedarf und evtl. für den Export zu entwickeln sich anschicken sollten, wie es besonders für Baumwollfabrikate der Fall sein wird. Auf die Unterstützung durch Schutzzölle werden die Kolonien hierfür kaum zu rechnen haben, wenn auch wohl heute ausgeschlossen sein wird, daß das Mutterland, wie es in früheren Jahrhunderten geschah, den Kolonien eine industrielle Entwicklung direkt untersagen würde. Industrien für den lokalen Bedarf, besonders Nahrungsmittelindustrien, wie Bier-, Branntwein-, Eisproduktion u. a. haben sich schon in fast allen Kolonien in größerem oder geringerem Umfange gebildet und genießen größtenteils eine gewisse Begünstigung infolge des Fehlens einer dem Zoll entsprechenden inneren Verbrauchssteuer.

Eine wesentlich andere Frage ist indessen die, ob in den Kolonien Schutzzölle eingeführt werden sollen, die nicht dem Schutz der kolonialen, sondern der mutterländischen Produktion dienen sollen. Hierauf soll im dritten Teile der Arbeit eingegangen werden.

§ 20. Rückblick. Politische Forderungen.

Wenn wir den Entwicklungsgang der deutschen Kolonien, wie er sich zahlenmäßig nach außen hin besonders in der Handelsstatistik darstellt, rückschauend überblicken, so zeigt sich uns ein von größeren Rückschlägen, abgesehen von den südwestafrikanischen Kriegsjahren, nur selten unterbrochener Aufschwung. War die Steigerung der Handelsumsätze in den ersten zwei Jahrzehnten deutscher Kolonialpolitik nicht gerade übermäßig schnell im Verhältnis zur Entwicklung mancher anderer fremder Kolonien, aber doch immerhin schon recht erfreulich, so ist in den letzten 5—6 Jahren ein ganz ungemein starkes Heraufgehen der Handelsziffern eingetreten. Der Gesamthandel aller Schutzgebiete außer Kiautschou, der 1897, dem ersten Jahr, für welches eine vollständige Handelsstatistik vorliegt, erst 36 Millionen Mark betrug, belief sich 1904 auf 71, 1908 auf 138, 1911 auf 240 Mill. Mk.

Dieser Schritt der kolonialwirtschaftlichen Entwicklung, den alle Schutzgebiete mehr oder minder eingehalten haben, ist erfolgt unter fast von Jahr zu Jahr erhöhter Belastung der Schutzgebietsbevölkerung mit Abgaben aller Art. Daß die Entwicklung einen derartigen Verlauf hat nehmen können, ist jedoch ein Beweis dafür, daß die steuerliche Belastung der Kolonialwirtschaft im großen und ganzen noch nicht zu hoch getrieben ist. Denn gerade in den letzten Jahren mit ihrem glänzenden Handelsaufschwung ist vielfach die Steuerschraube erheblich stärker angezogen worden als früher. Von den Abgaben bilden nun aber, wie wir gesehen haben, die Zölle den größten Teil, sie stellen in den Budgets aller einzelnen Kolonien den bedeutendsten Einnahmeposten dar. Wir können daraus also den Schluß ziehen, daß die Zollbelastung des kolonialen Handels nicht so stark gewesen ist — und auch jetzt noch nicht ist —, als daß sie nicht ohne zu große Schwierigkeiten hätte getragen werden können; denn wenn das der Fall gewesen wäre, hätte eben der Außenhandel nicht die Entwicklung nehmen können, die sich in den obigen Ziffern ausdrückt.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht hin und wieder die Einführung oder Erhöhung von Zöllen in einer bestimmten Kolonie Handelsstockungen herbeigeführt oder zum mindestens Härten, die als drückend empfunden wurden, mit sich gebracht hätte. Solche Erscheinungen sind mehr oder minder in allen Kolonien aufgetreten. Jede Erhöhung der Abgabenlast wird ja besonders in der ersten Zeit als hart empfunden, bis eine gewisse Gewöhnung daran eingetreten ist. Oft hat die Erhöhung für gewisse Bevölkerungskreise in einer bestimmten Uebergangszeit unzweifelhaft nachteilige Wirkung, bei den Zöllen zumal, wenn die vom Gesetzgeber beabsichtigte Ueberwälzung auf die Konsumenten nicht sogleich gelingt, für die Handelsunternehmungen, die sich zunächst dann mit einem geringeren Verdienst begnügen oder gar mit Verlust arbeiten müssen. Aber in der Regel werden diese nachteiligen Wirkungen in kürzerer oder längerer Frist verschwinden, falls nicht die Erhöhung über das

Maß gegangen ist, das die von ihr Betroffenen nicht ohne dauernde wirtschaftliche Schädigungen auf sich nehmen können. Solche Fälle der letzteren Art sind uns aber für die Zölle in den deutschen Kolonien in den Darlegungen des I. Teils des öfteren begegnet. Nun ist es jedoch gerade in jungen kolonialen Neuländern, bei denen noch alles im Fluß begriffen ist und die auf jede wirtschaftliche Einwirkung, mag sie günstig oder ungünstig sein, doppelt lebhaft reagieren, noch schädlicher als in alten Kulturländern mit gefestigten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn der Bogen überspannt und den Produzenten oder Konsumenten Lasten auferlegt werden, die sie zu tragen nicht imstande sind. In den Kolonien muß daher doppelt vorsichtig bei der Einführung neuer Abgaben verfahren werden, da sonst die Entwicklung des Gebietes darunter leidet. Noch weniger als sonstwo ist in den Kolonien übertriebene Fiskalität angebracht, die mit günstigen Etats prunken will, aber das Aufblühen der Kolonien hemmt, welche das erste Ziel der Wirtschaftspolitik sein sollte, dem sich alles andere unterzuordnen hat.

Dies ist aber auch hinsichtlich der Zölle mehrfach außer Acht gelassen worden, in früheren Jahren sowohl als auch in den letzten. Gerade Dernburg hat bei seinem Bestreben, die Kolonien finanziell auf eigene Füße zu stellen, vielfach Maßnahmen getroffen, welche die koloniale Bevölkerung hart bedrückten und die dann schließlich auch zum Teil wieder rückgängig gemacht werden mußten. Aber dennoch kann gesagt werden, daß die erhöhten Lasten getragen werden konnten, weil gleichzeitig durch Dernburgs großzügige Verkehrspolitik dem kolonialen Wirtschaftsleben ein Impuls gegeben wurde, der neben den erhöhten Lasten auch erhöhte Verdienstmöglichkeit schuf. Es kommt eben nicht auf diese oder jene einzelne politische Maßnahme an, sondern auf das Ganze der Politik. So läßt sich auch die koloniale Zollpolitik nur im Rahmen der gesamten Wirtschafts- und Finanzpolitik richtig würdigen, — eine Aufgabe, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß im einzelnen oft mit der Einführung und Erhöhung von Zöllen ungerechtfertigt rigoros vorgegangen wurde, daß über die koloniale Bevölkerung und ihre Vertretung, die Gouvernementsräte, hinweg, oft auch gegen den Willen der Gouverneure von Berlin her Zollerhöhungen dekretiert wurden, die dem wirtschaftlichen Leben der Schutzgebiete schädlich sein mußten. Die Festsetzung überaus kurzer Fristen zwischen dem Erlaß einer Zollverordnung und dem Termin ihres Inkrafttretens, die es dem Handel unmöglich macht, sich auf die Zollerhöhung einzurichten, und andere formelle Schroffheiten taten oft ein übriges, um böses Blut zu machen und Zwietracht zwischen Regierung und Ansiedlerschaft zu säen (vgl. z. B. die Nachverzollungsfrage in Südwest, die Einführung des Zolltarifs für Neuguinea von 1908 u. a.)

Vermieden werden können solche unerfreulichen Zustände nur dadurch, daß die Kolonialverwaltung die nötige Rücksicht auf die

Gefühle und Interessen der Schutzgebietsbevölkerung nimmt, vor allem aber dadurch, daß sie die Ansiedlerschaft in möglichst weitem Umfange mit raten und mit taten läßt. Die sogen. Selbstverwaltungskörperschaften, der südwestafrikanische Landesrat und die Gouvernementsräte der anderen Kolonien, müssen dahin ausgebaut werden, daß sie eine wirkliche Vertretung der Landesinteressen darstellen, sie müssen dann aber auch über die bloß beratende Stimme, die sie bisher haben, einen größeren Einfluß auf die Verwaltung bekommen. Auch bezüglich der Zolltarife ist dies gut denkbar; schon unter dem gegenwärtigen Zustand kann die Kolonialverwaltung die Wünsche, welche die Ansiedlerschaft inbezug auf die Zolltarife hegt, in möglichst weitgehendem Maße erfüllen — in jüngster Zeit ist dies auch erfreulicher Weise geschehen —, sofern nicht dadurch die Interessen der in den Selbstverwaltungskörperschaften nicht vertretenen Eingeborenen und die Interessen des Mutterlandes geschädigt werden sollten. Die nötige Rücksichtnahme auf diese beiden Gruppen von Interessen wird es allerdings unmöglich machen, den Gouvernementsräten in absehbarer Zeit volle Selbstbestimmung über ihre Zolltarife zu verleihen.

III. Teil.

Das zollpolitische Verhältnis der Kolonien zum Mutterlande.

§ 21. Die geschichtliche Entwicklung der zollpolitischen Beziehungen zwischen Kolonien und Mutterland.

§ 22. Das zollpolitische Verhältnis der deutschen Kolonien zum Mutterlande.

§ 23. Reformvorschläge.

§ 24. Anwendungsmöglichkeit von Zollbegünstigungen.

§ 25. Gründe für und wider die Differenzierung.

Inhaltsangabe des III. Teils: Die im Zeitalter des Merkantilismus übliche künstliche Beförderung des Handelsverkehrs zwischen Mutterland und Kolonien ist auch heute noch bei den meisten Kolonialmächten in größerem oder geringerem Umfange in der Form von gegenseitigen Zollbegünstigungen in Gebrauch. Von fremden Staaten haben nur die Niederlande, Italien und Belgien keine Zolldifferenzierung im Handel mit ihren Kolonien eingeführt, während England zwar den Erzeugnissen seiner Kolonien keine Zollvorteile gewährt, sich aber in seinen großen Selbstverwaltungskolonien Zollnachlässe bis zu 33⅓% einräumen läßt.

Das Deutsche Reich gewährt seinen Kolonien keine Zollbegünstigungen irgendwelcher Art, wie auch umgekehrt die deutschen Erzeugnisse in den Kolonien denselben Zöllen unterliegen wie die fremden Waren. Die deutschen Schutzgebiete stehen dem Reich gegenüber und untereinander völlig als Zollausland da; sie genießen nur seit 1893 das Recht der Meistbegünstigung für ihre Erzeugnisse bei der Einfuhr in Deutschland.

Eine Aenderung dieses Zustandes wird vielfach befürwortet mit der Begründung, daß die Behandlung der Kolonien als Zollausland den Handelsverkehr zwischen dem Reich und seinen Schutzgebieten ungünstig beeinflusse und daß den Abschließungstendenzen der fremden Kolonialreiche mit gleichen Maßnahmen begegnet werden müsse. Eine Untersuchung der kolonialen Handelsstatistik ergibt jedoch, daß durch Einführung von Zollbegünstigungen für die deutschen Erzeugnisse in den Kolonien die deutsche Einfuhr, die jetzt schon ⅔ der Gesamteinfuhr ausmacht, nur in verhältnismäßig geringem Umfange befördert werden kann, ohne daß dadurch für die kolonialen Konsumenten schwerwiegende Nachteile eintreten. Eine Differenzierung der kolonialen Produkte in Deutschland begegnet gleichfalls großen Schwierigkeiten; die hauptsächlich in Betracht kommenden industriellen Rohstoffe gehen bereits zollfrei ein, es ist daher hauptsächlich nur für die Kolonialwaren i. e. S. eine Begünstigung möglich, welche aber eine sehr einseitige Unterstützung der Kolonialwirtschaft darstellen würde. Da die Handelsinteressen Deutschlands an den Kolonien fremder Mächte die an den deutschen Kolonien weit überragen, ist die Offenhaltung der fremden Märkte wichtiger als die Einführung von Begünstigungen im deutschen Kolonialreiche, welche die Abschließungstendenzen der anderen Kolonialstaaten nur unnötig befördern würde, ohne dem deutschen Handel entsprechenden Nutzen zu bringen.

Tabelle 1.

Togo. Zolleinnahmen 1892—1913.[1])

Rechnungsjahr	Etats-Voranschlag	Wirkliche Zolleinnahmen	Gegenüber Voranschlag	Wichtige Zolltarifänderungen.
1892	112000 Mk.[2])	254367 Mk.[2])	+	Zollunion mit Dahome; Tarif v. 28. 2. 1890, niedrige Zölle
3	137000 „ [2])	218141 „ [2])	+	auf Spirituosen, Tabak, Waffen, Salz; 21. 5. 92, Spirituosenzoll 12 ℳ.
4	180000 „ [2])	372416 „ [2])	+	Zollunion mit Goldküste 24. 2. 94; Wertzoll 4 %, Spirituosen
5	262000 „ [2])	375725 „ [2])	+	22 ℳ u. a. Zollerhöhungen.
6	377000 „ [2])	298613 „ [2])	−	
7	395000 „ [2])	277196 „ [2])	−	
8	500000 „	314949 „ [3])	−	
9	500000 „	526255 „	+	
1900	425000 „	368660 „	−	2. 7. 1900: Spirituosen 48 ℳ.
1	500000 „	900284 „	−	
2	550000 „	1026738 „	+	
3	950000 „	999709 „	+	
4	1000000 „	1289153 „	+	Zolltarif v. 29. 7. 04: Wertzoll 10 %; 4. 11. 04 Spirituosenzoll 64 ℳ.
5	1465000 „	792084 „	−	
6	1485060 „	1254892 „	−	
7	1672540 „	1221103 „	−	4. 6. 07: Spirituosenzoll 80 ℳ.
8	1672540 „	1403965 „ [4])	−	
9	1672540 „	1502885 „ [4])	−	
10	1505700 „ [4])	1801179 „ [4])	+	Zolltarif v. 24. 3. 1910; unwesentliche Aenderungen.
11	1505900 „ [4])	2060583 „ [4])	+	
12	1568000 „ [4])	1861297 „ [4])	+	
13	1788000 „ [4])			

[1]) Nach den Haushaltsübersichten, Etats und Denkschriften. [2]) einschließlich anderer Eigeneinnahmen. [3]) Nur Zölle; außerdem 27822 Mk. direkte Steuern, 41369 Mk. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen. [4]) einschließlich Nebeneinnahmen der Zollverwaltung.

Tabelle 3.

Togo. Die Zolleinnahmen im Vergleich mit den andern Eigeneinnahmen und dem Außenhandel.

(1000 Mk).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt-Außenhandel	Reichs-Zuschuß	Eigene Einnahmen	Zoll-einnahmen	Die Zolleinnahmen betragen % der eigenen Einnahmen	Die Zolleinnahmen betragen % des Außenhandels	Die Zolleinnahmen betragen % der Einfuhr
1898	2 491	1 470	3 961	—	384	315	82,0	7,9	12,6
9	3 280	2 583	5 863	254	602	526	87,4	9,0	16,0
1900	3 517	3 059	6 576	270	477	369	77,4	5,6	10,5
1	4 723	3 691	8 414	486	1 005	900	89,5	10,7	19,1
2	6 206	4 194	10 400	296	1 126	1 026	91,1	9,9	16,5
3	6 105	3 616	9 721	1 117	1 132	1 000	88,3	10,3	16,4
4	6 898	3 551	10 449	—	1 570	1 289	82,1	12,3	18,7
5	7 760	3 957	11 717	—	1 130	792	70,1	6,8	10,2
6	6 433	4 199	10 632	—	1 584	1 255	72,9	11,8	19,5
7	6 700	5 916	12 616	—	1 772	1 221	69,0	9,7	18,2
8	8 509	6 893	15 402	—	2 122	1 401	66,1	9,1	16,5
9	11 235	7 372	18 607	—	2 645	1 503	52,8	8,0	13,3
10	11 466	7 222	18 688	—	3 240	1 801	55,6	9,6	15,7
11	9 620	9 318	18 938	—	3 523	2 061	58,6	10,9	21,3
12	11 428	9 959	21 387	—	3 473	1 861	53,7	8,7	16,3
13					3 385[1]	1 788[1]	52,8		

[1]) Etatsvoranschlag.

Tabelle 3.

Togo. Ein- und Ausfuhrzolleinnahmen 1907—1911[1])

Rechnungsjahr	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Nebeneinnahmen d. Zollverwaltung	Gesamte Zolleinnahmen	Einfuhrzölle = % d. Einfuhr	Ausfuhrzölle = % d. Ausfuhr	Zölle = % des Handels
1907	1 200 651	18 643	—	1 219 294	17,9	0,3	9,7
8	1 383 211	16 996	—	1 400 207	16,2	0,2	9,1
9	1 475 175	21 995	—	1 497 170	13,2	0,3	8,0
10	1 753 950	37 043	8 285	1 799 278	15,3	0,5	9,6
11	2 001 840	45 446	6 305	2 053 591	20,8	0,5	10,9
12	1 809 315	45 381	6 601	1 861 297	15,8	0,5	8,7

[1]) Nach den monatlichen Zollnachweisungen im Kolonialblatt.

Tabelle 4.

Togo. Spirituoseneinfuhr und Spirituosenzölle.[1])

(1000 Mk.)

Jahr	Gesamt-Einfuhr	Spirituosen-Einfuhr	Spirituosen-einfuhr = % der gesamten Einfuhr	1 Ltr. 50 %-igen Branntwein. ₰	Zollsatz für	Nach Zollverordnung vom
1896	1 887	467	24,74	22		24. 2. 94
7	1 976	370	18,72			
8	2 491	483	19,40			
9	3 280	634	19,33			
1900	3 517	481	13,67	48		2. 7. 1900
1	4 723	949	20,09			
2	6 206	1 179	19,00			
3	6 105	1 106	18,11			
4	6 898	1 741	25,23	64		4. 11. 04
5	7 760	494	6,36			
6	6 433	588	9,14			
7	6 700	401	5,99	80		4. 6. 07
8	8 509	514	6,04			
9	11 235	493	4,40			
10	11 466	555	4,83			
11	9 620	769	8,00			
12	11 428	708	6,21			

[1]) bis 1906 nach „Alkohol und Eingeborenenpolitik," Reichstagsdrucksache Nr. 817, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/08, S. 7; für die folgenden Jahre nach den Denkschriften.

Tabelle 5.

Togo. Handel und Zolleinnahmen der einzelnen Zollstellen 1911.[1])

1911	Zollstelle	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt-Außenhandel	Einfuhrzölle	Ausfuhrzölle	Nebeneinnahmen	Gesamte Zolleinnahmen
Seegrenze	Lome, Hauptzollamt Seeverkehr	6 922 150	8 310 617	15 232 767	1 930 250	1 978	3 110	1 935 340
	„ Landverkehr	1 235 832	58 585	1 294 417				
Westliche Binnengrenze	Noëpe, Zollamt	771 908	146 741	918 649	31·556	4 787	266	36 607
	Ho, Zollhebestelle	210 786	205 375	416 161	10 187	19 650	69	29 905
	Palime, „	—	—	—	5 447	—	—	5 447
	Kpandu, „	126 170	303 286	429 456	9 660	17 428	60	27 147
	Kete-Kratschi „	123 491	22 165	145 656	1 594	79	29	1 701
	Aguëga, „	156 758	123 341	280 099	5 839	1 234	211	7 283
Oestliche Binnengrenze	Agbanake, Zollamt	54 370	109 630	164 000	3 739	98	87	3 925
	Tokpli, „	15 505	36 648	52 153	3 408	191	2 474	6 073
	Tetetu, Zollhebestelle[2])	3 060	1 164	4 224	161	2	—	163
	Zusammen:	9 620 030	9 317 552	18 937 582	2 001 840	45 446	6 305	2 053 591

[1]) Handelsziffern nach der Denkschrift 1911/12; die Zolleinnahmen sind aus den monatlichen Zollnachweisungen im Kolonialblatt 1911 und 1912 errechnet.
[2]) Seit 1. Januar 1912 mit Tokpli vereinigt.

Tabelle 32.

Zolleinnahmen = % der gesamten Eigeneinnahmen.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Togo	87,4	89,5	91,1	88,3	82,1	70,1	72,9	69,0	66,1	52,8	55,6	58,6	53,7	(52,8)
Kamerun	87,5	84,9	81,7	78,9	75,4	72,2	75,8	76,8	60,5	57,2	57,4	45,0	(59,1)	(50,8)
Deutsch-Südwestafrika	60,9	49,3	40,7	39,9	34,1	21,1	32,1	30,6	36,4	54,5	52,7	48,5	(56,4)	(14,7)
Deutsch-Ostafrika	49,5	45,9	41,8	46,3	28,7	29,0	37,1	34,4	35,9	30,1	30,8	(33,9)	(32,8)	(32,1)
Neuguinea (altes Schutzg.)		50,0	46,7	35,8	33,5	51,2	64,4	50,3	64,0	61,6	(73,1)	(69,5)	(55,8)	(54,4)
Karolinen, Palau u. Marianen	—	—	—	1,5	1,5	—	—	—	33,0	(54,9)	(47,4)	(39,8)		
Samoa				58,1	63,8	64,8	59,0	55,5	56,3	56,6	52,2	59,8	(54,9)	(58,8)
Kiautschou	—	—	—	—	—	—	19,6	36,9	28,9	16,3	10,5			

Die eingeklammerten Zahlen sind nach den Etatsziffern berechnet.

Lebenslauf.

Ich, Karl Hermann Johannes Kucklentz, evangelischer Konfession, wurde geboren am 8. Oktober 1881 zu Potsdam als Sohn des Kaufmanns Hermann Kucklentz und seiner Gemahlin Elise geb. Schultz. Meine Schulbildung empfing ich im städtischen Realgymnasium zu Potsdam, das ich zu Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wandte mich zunächst dem Studium des Maschinenbaus zu und besuchte nach einjähriger praktischer Arbeit auf der Eisenbahn-Hauptwerkstatt Potsdam die Kgl. Technische Hochschule Berlin. Durch Vorlesungen und Lektüre angeregt, vertauschte ich jedoch im Oktober 1905 das Studium des Maschinenbaus mit den der Nationalökonomie und verwandter Wissenschaften, des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Philosophie. Diesem Studium lag ich sieben Semester an der Universität Berlin (Oktober 1905 bis März 1908) und zwei Semester an der Universität Halle (Oktober 1910 bis September 1911) ob. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich in Halle am 29. Oktober 1912.

An den Vorlesungen und Uebungen folgender Herren Dozenten habe ich teilgenommen:

In Berlin: Böckh, Bornhak, Bortkiewicz, Eberstadt, Gierke, v. Halle, Jastrow, Köbner, Laß, Lasson, v. Martitz, Paulsen, Penck, Riehl, v. Schmoller, Sering, Ad. Wagner, Wilbrandt;

In Halle: Brodnitz, J. Conrad, Finger, Fleischmann, Krueger, Loening, Sommerlad, Stammler.

Allen meinen verehrten Lehrern, insbesondere den Herren Professoren Brodnitz, Conrad, Jastrow und Sering, welche mich an ihren Seminar-Uebungen gütigst teilnehmen ließen, fühle ich mich zu dauerndem Dank verpflichtet. —

Während einer Unterbrechung meines Studiums bekleidete ich vom 8. Januar 1908 bis 30. September 1910 an der Deutschen Kolonialschule zu Witzenhausen a. d. Werra eine Stellung als Lehrer und Bibliothekar.

Vom 1. Februar 1912 bis 31. März 1913 war ich wissenschaftlicher Assistent des Herrn Prof. Dr. Herkner am Volkswirtschaftlichen Seminar der Kgl. Technischen Hochschule in Berlin.

Seit Ende Februar 1913 bin ich beim Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik zu Berlin als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigt.

27623

END OF
TITLE